

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 72/2019

Sitzungsvorlage

**für die 22. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 27. September 2019**

TOP 10

**21. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln**

**- Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und
Agrarbereiches (AFAB) in einen Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereich (GIB), Stadt Düren -**

hier: Erarbeitungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichterstatter: **Herr Ulmen, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2397**
Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.: 2356
Frau Ruster, Dezernat 32, Tel.: 0221 / 147-3123

Inhalt: Erarbeitungsbeschluss

Anlage(n): Planunterlage (Stand Erarbeitungsbeschluss)

- Teil A. Entwurf zeichnerischen und textliche Festlegungen
- Teil B. Planbegründung
- Teil C. Umweltbericht
- Teil D. Beteiligtenliste

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 21. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen in der Fassung der anliegenden Planunterlage (Stand Erarbeitungsbeschluss) durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Planunterlage - Teil D. Beteiligtenliste) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m § 13 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW). Hierzu wird die Planunterlage bei dem Kreis Düren und der Bezirksregierung Köln für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



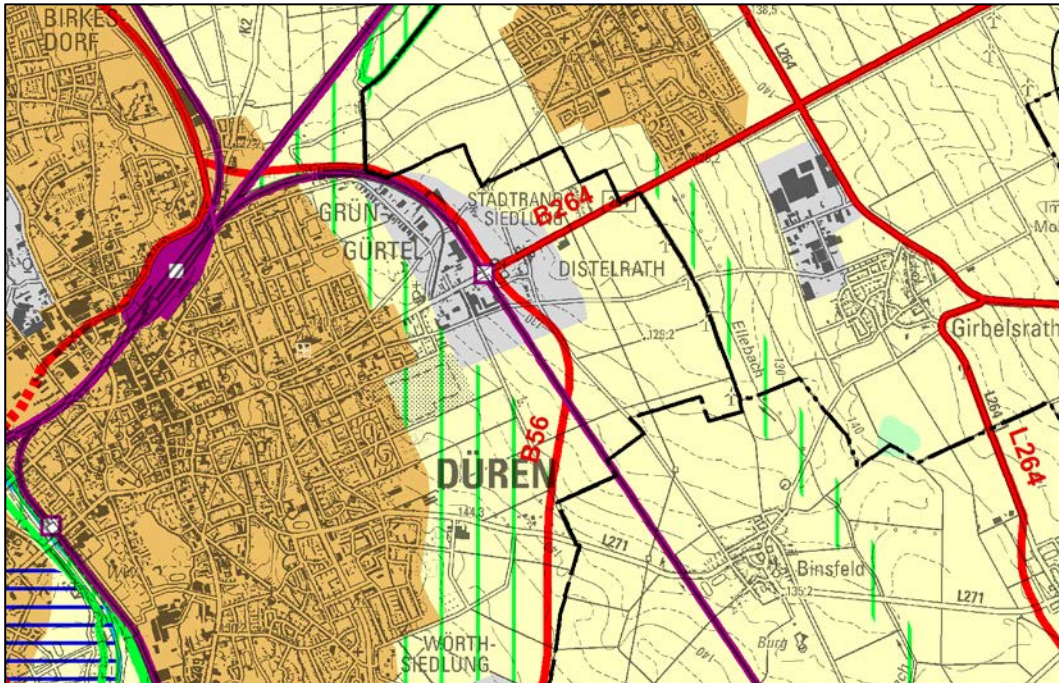
Teil A.

Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Regionalplan ohne Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen - Blatt L5104

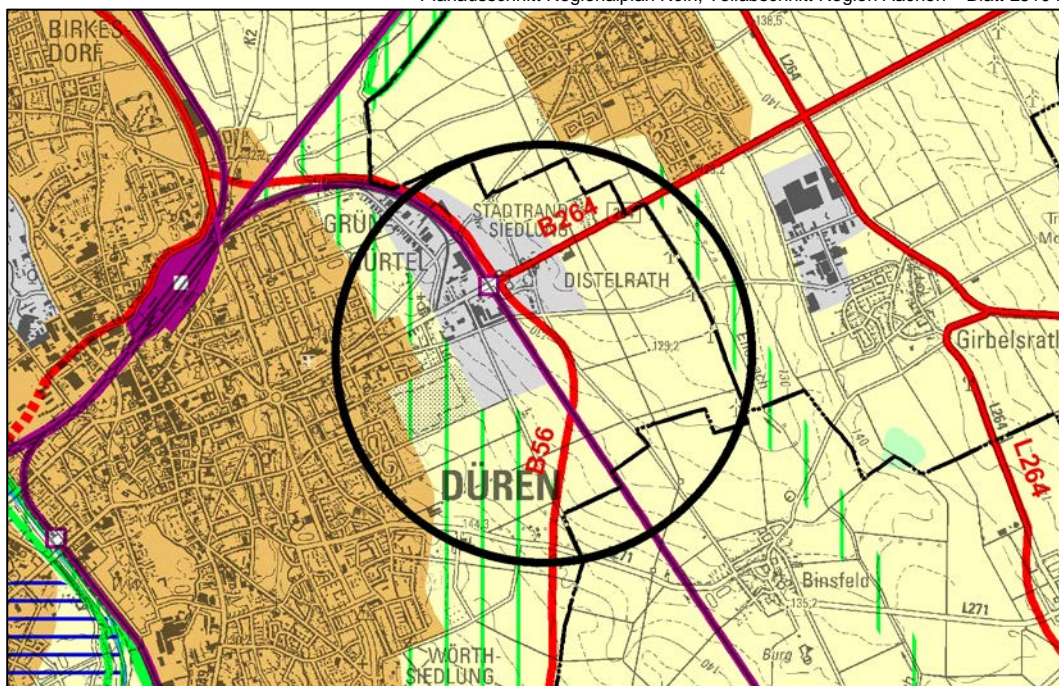


Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Regionalplan mit Änderung

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Blatt L5104



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

■ Bereiche für gewerbliche und Industrielle Nutzungen (GIB)

■ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

||| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Textliche Festlegungen

Eine Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch die 21. Regionalplanänderung – Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, Stadt Düren – ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	1
1.1	Anlass der Planänderung	1
1.2	Gegenstand der Planänderung	2
1.3	Erfordernis der Planänderung	4
2	Frühzeitige Unterrichtung	6
3	Umweltbericht	6
4	Raumordnerische Bewertung	7
4.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	7
4.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	9
4.3	Erfordernisse Regionalplan	22
4.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	26
5	Weiteres Verfahren	26

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Düren hat mit ihrem Schreiben vom 05.07.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Düren beschlossen (Beschluss vom 19.06.2018).

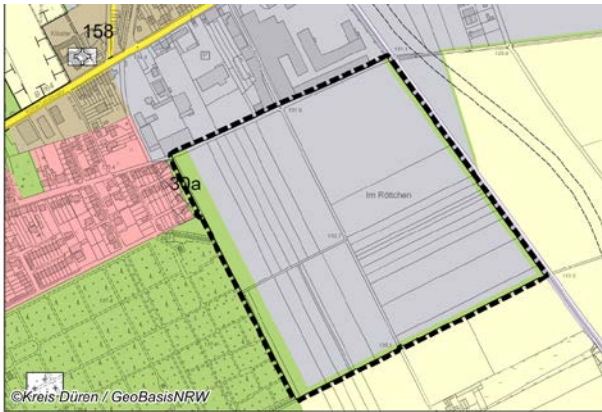
Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Düren, einen Teil des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) umzuwandeln. Hiermit soll die Voraussetzung für die bauliche Entwicklung im Osten der Stadt Düren geschaffen werden, um damit der bestehenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nachzukommen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Regionalplanungsbehörde, vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens das Einbringen einer Tauschfläche gefordert. Für die Entwicklung des Plangebietes werden insgesamt rd. 10,0 ha Tauschfläche benötigt, da die Stadt Düren formal über ausreichende Flächenreserven verfügt. Hierfür wurde eine Fläche östlich des Plangebietes an der B 56n identifiziert, welche derzeit als „Gewerblich und Industrieller Bereich“ dargestellt ist. Im Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche hingegen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Entwicklung dieser Reservefläche als gewerbliche Baufläche ist laut Angabe der Stadt Düren perspektivisch d.h. langfristig nicht vorgesehen.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt für den Bereich der Neudarstellung, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der geplanten 38. Änderung des FNP der Stadt Düren ist, einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar, sowie teilweise die Überlagerung des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Nach Festlegung des Planbereiches in einen GIB beabsichtigt die Stadt Düren die bauleitplanerische Darstellung entsprechend der Entwicklungsabsicht als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan. Das Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 1/385 und 38. FNP-Änderung) wird parallel zum Regionalplanänderungsverfahren weitergeführt.

Abbildung 1: Entwurf 38. Änderung des Flächennutzungsplanes



Quelle: Kreis Düren

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Stadt Düren in Stadtrandlage. Die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehene Fläche befindet sich südlich von einer gemäß Raumordnung gewerblichen Reserve-Baufläche (vgl. Abb. 4). Westlich grenzt der Friedhof Düren-Ost an. Im Osten und Süden des Änderungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Das Gebiet selbst wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ebenso wie die nordöstlich angrenzende Tauschfläche.

Die Planung der Bundesstraße B 56n quert die Tauschfläche, wodurch eine gewerblich Nutzung erschwert wird. In der folgenden Abbildung wird die Erweiterungsfläche mit „A“ gekennzeichnet und die Tauschfläche mit „B“.

Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets



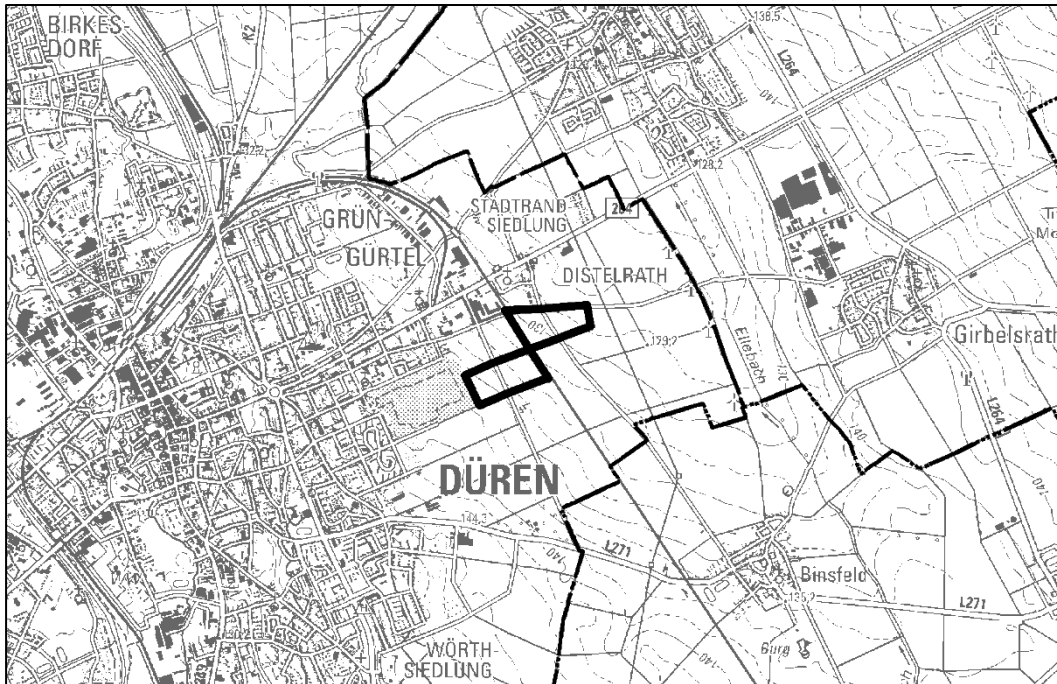
Quelle: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Erweiterungsfläche „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ sowie teilweise den Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) fest. Die Tauschfläche wird aktuell als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt.

Basierend auf der Anregung der Stadt Düren soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. nachfolgende Darstellung):

1. Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für die geplante Erweiterungsfläche.
2. Rücknahme der GIB-Darstellung für die angebotene Tauschfläche. Diese wird als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen - Blatt L5104



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die o.g. Planungsabsicht der Stadt Düren steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Bereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie zu einem Teil einen Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) darstellt.

Um die geplante 38. Änderung des FNP aber raumordnungs-rechtlich zu sichern, ist vorab im Regionalplan ein Gewerbe- und Industriebereich (GIB) festzulegen. Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die

Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven.

Bei einer bereits bedarfsgerechten Darstellung von Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet besteht darüber hinaus gem. Ziel 6.1.1. des LEP NRW die Möglichkeit, im Rahmen eines Flächentauschs neue Siedlungsflächen festzulegen und bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche wieder dem Freiraum zuzuführen. Im vorliegenden Änderungsverfahren ist genau diese Vorgehensweise notwendig und beabsichtigt, um die geplante Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Düren im Rahmen der vorgesehenen 38. Änderung des FNP raumordnerisch abzusichern.

Die Stadt Düren möchte mit der Ausweisung des Gewerbegebietes „Im Rossfeld“ dem konstant steigenden Bedarf gewerblicher Bauflächen begegnen und neue Gewerbegebiete planungsrechtlich absichern. Die aktuelle Gewerbeflächenprognose¹ für die Stadt Düren zeigt im Ergebnis, dass sich bei ausbleibender Flächenausweisung in den nächsten Jahren ein Engpass bei der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ergeben werde. Für eine angemessene Gewerbeflächenentwicklung sei ein Flächenvorhalt erforderlich, der bereits derzeit nahezu erschöpft sei. Bereits heute könnten bestimmte Grundstücksgrößen und -zuschnitte nicht mehr angeboten werden.

Durch den Neubau der B 56n erlange die in der Regionalplanänderung vorgesehene Erweiterungsfläche im gesamtstädtischen Kontext ein stärkeres Gewicht für die gewerbliche Entwicklung. Die Lage im Stadtgebiet, die vergleichsweise störungsarme Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (B 56n und BAB 4) sowie die gewerbliche Prägung im nördlichen Bereich des Plangebietes und vergleichsweise geringe Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Bebauung sprechen für die Eignung eines Gewerbegebietes im Planbereich.

Eine Alternativenprüfung wurde im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt.

¹ Regionomica Büro für Regionale Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung: Gewerbeflächenprognose Düren, Dezember 2014.

2 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) ROG, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 11.06.2019 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 13.06.2019 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

2.)

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen regionalplanerisch relevanten Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Bodendenkmäler
- Altlasten
- Denkmäler

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung der Begründung einbezogen.

3 Umweltbericht

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) ROG ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen xx Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Niederschlagswasser
- Bodendenkmäler
- Altlasten, Grundwasser
- Denkmäler

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

4 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der LEP NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand.

4.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu

sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

§2 Grundsätze der Raumordnung	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Düren und der Region. Gleichzeitig wird durch den u. a. Flächentausch ein Freiraumbereich freigehalten, der bereits heute wichtige Ausgleichsfunktionen übernimmt.

Da es sich um bei der Planung um eine Erweiterung eines bestehenden GIB handelt, wird die Siedlungstätigkeit räumlich auf den vorhandenen Stadtteil mit ausreichender Infrastruktur konzentriert und der Freiraum vor einer unnötigen Zerschneidung geschützt. Im Rahmen des Flächentauschs wird der im Regionalplan überplante Freiraum an anderer Stelle wiederhergestellt und damit dem Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und

Pflanzenwelt sowie des Klimas Rechnung getragen. Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Durch die Verlagerung des GIB wird die unter Denkmalschutz stehende Kirche „Uhledömchen“ von der Darstellung GIB entlastet.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch die ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt damit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

4.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes	
2-1 Ziel	Zentralörtliche Gliederung
2-2 Grundsatz	Daseinsvorsorge
2-3 Ziel	Siedlungsraum und Freiraum

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Erweiterung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Düren in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums und erfüllt somit die Ziele 2-1

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher

Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Regionalplanänderung dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Stadt Düren und somit der Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse auch in der Region.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Für die gewerbliche Entwicklung „Im Rossfeld“ muss ein GIB erweitert werden, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung schafft, innerhalb des Änderungsbereichs kommunale Bauleitplanungen zu betreiben. Die Siedlungserweiterung entspricht damit dem Ziel 2-3. Die Erweiterung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Düren darüber hinaus in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums und erfüllt somit die Ziele 2-1 und 2-2.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

3-3 Grundsatz	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
---------------	--

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhalten-den Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Durch die Umwandlung der Tauschfläche von GIB in Freiraum wird das Denkmal „Uhledömchen“ geschützt.

Auf der neu darzustellenden Fläche befinden sich mehrere Bodendenkmäler. Diese werden im nachgeordneten Bauleitplanverfahren unter Beteiligung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege erfasst und gesichert werden.

Für die Regionalplanänderung sind die o. a. Grundsätze erfüllt.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

4-1 Grundsatz

Klimaschutz

4-2 Grundsatz

Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen beitragen [...] um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren dazu dienen insbesondere [...] eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur [...]

Der Grundsatz richtet sich überwiegend an die nachfolgende Planungsebene.

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Für die Ebene der Regionalplanung wird der Grundsatz zum Klimaschutz erfüllt. Die Flächeninanspruchnahme wird gleichwertig ortsnah durch eine Flächenrücknahme und Zuführung der Fläche zum regionalplanerischen Freiraum kompensiert. Das Klimapotenzial wird nicht verringert.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 6 Siedlungsraum	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
<i>6.1-1 Ziel</i>	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
<i>6.1-3 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
<i>6.1-4 Ziel</i>	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
<i>6.1-5 Grundsatz</i>	<i>Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</i>
<i>6.1-6 Grundsatz</i>	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
<i>6.1-7 Grundsatz</i>	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
<i>6.1-8 Grundsatz</i>	<i>Wiedernutzung von Brachflächen</i>
<i>6.1-9 Grundsatz</i>	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
<i>6.3-1 Ziel</i>	<i>Flächenangebot</i>
<i>6.3-2 Grundsatz</i>	<i>Umgebungsschutz</i>
<i>6.3-3 Ziel</i>	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
<i>6.3-4 Grundsatz</i>	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
<i>6.3-5 Grundsatz</i>	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
Kap. 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
<i>6.5-1. Ziel</i>	<i>Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen</i>

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. (...).

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). (...)"

Der aktuell rechtsverbindliche Regionalplan stellt für die Stadt Düren bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dar. Daher wird für die Neudarstellung der GIB Fläche westlich der B56 im unmittelbaren räumlichem Zusammenhang eine gleichwertige Tauschfläche westlich der B56 zurückgenommen. Die Anforderungen an den landesplanerischen Flächentausch gemäß Ziel 6.1-1 sind mit der Planung erfüllt.

Grundsatz 6.1-3 Grundsatz LEP NRW Leitbild – Dezentrale Konzentration

„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“

Bei der Stadt Düren handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungserweiterung trägt damit zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Gleichzeitig handelt es sich um eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers, sodass auf der örtlichen Ebene eine Konzentration auf die kompakte Siedlungsstruktur stattfindet. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge ist damit gewährleistet. Sie dient zudem der wirtschaftlichen Stabilisierung der Stadt Düren. Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

„Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.“

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. die Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers. Eine bandartige

Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen. Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW – Leitbild nachhaltige europäische Stadt

„Die Siedlungsentwicklung soll (...) kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

Die Regionalplanänderung ermöglicht durch den direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten. Es handelt sich im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene Erweiterung.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Aspekte zur kompakten Stadt (Baudichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)“

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerbliche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind. Auch sind Flächen der Innenentwicklung oft aus Immissionsschutzgründen schlecht für die Entwicklung von Industriegebieten geeignet. Die Stadt Düren wird darauf hingewiesen, dass sie

in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW zu berücksichtigen hat.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Die Stadt Düren wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP zu berücksichtigen hat. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

„Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.“

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische und soziale Infrastrukturen hat von der Stadt Düren auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Erweiterung und Erschließung des Gewerbe- und Industriebereiches entlang der B56n sinnvoll, da so auch eine gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden kann.

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIB-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Düren. .

Sie findet sich zudem auch in dem Gewerbeflächenkonzept des Kreises Düren als kommunale Fläche wieder und schließt an einen bestehenden GIB an.

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen müssen entsprechende Darstellungen und Festsetzungen für den in Rede stehenden Bereich getroffen werden, um den Bereich entsprechend zu gliedern und seine industrielle Nutzbarkeit zu sichern. Hier ist insbesondere eine abgestufte Nutzung zu den umliegenden Wohnnutzungen und der Friedhofsnutzungen vorzusehen.

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Die Vorgaben des Ziels 6.3-3 werden durch die Regionalplanänderung erfüllt, der in Rede stehende Bereich schließt unmittelbar an einen GIB der Stadt Düren an.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

Die Stadt Düren befindet sich in mehreren interkommunalen Gewerbegebietskooperationen mit den Gemeinden Niederzier und Kreuzau. Darüber hinaus besteht bereits eine Absichtserklärung zu einer Kooperation mit den Gemeinden Niederzier, Kreuzau und Merzenich zur Entwicklung von weiteren Gewerbeflächen zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlenrevier.

Neben diesen Kooperationen soll der Stadt Düren aber auch eine eigene Entwicklung ermöglicht werden, die so auch im Gewerbeflächenkonzept des Kreises Düren vorgesehen ist. Durch den Flächentausch bleibt die Freirauminanspruchnahme gleich. Der o. a. Grundsatz wird somit erfüllt.

6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden.

Es besteht für die in Rede stehende Fläche ein sehr guter Anschluss an die B56. Über diese ist auch die BAB 4 in kurzer Entfernung zu erreichen. Über nahegelegene Bushaltestellen in den angrenzenden ASB und GIB ist ein Anschluss an den ÖPNV gegeben.

6.5-1. Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und fest-gesetzt werden.

Die Regionalplanänderung hat die Festlegung eines GIB im Regionalplan zum Ziel. Die Stadt Düren verfügt nach eigenen Angaben über sehr wenige Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere für produzierendes und schwer emittierendes Gewerbe und Industrie. Daher soll Einzelhandel auf Ebene der Bauleitplanung ausgeschlossen werden, um die Fläche für entsprechende Nutzungen zu sichern.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Siedlungsraum“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 7 Freiraum	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	Freiraumschutz
7.1-3 Grundsatz	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
7.1-4 Grundsatz	Bodenschutz
7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft
7.5-2 Grundsatz	Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

„Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)“

Durch die Planänderung wird ein Teil des Freiraums in Anspruch genommen. Die Umweltprüfung (siehe Anhang) ergibt keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Nutz-, Schutz, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt. Durch die Tauschfläche wird die Inanspruchnahme quantitativ und qualitativ ortsnah ausgeglichen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Flächentausches ist die Inanspruchnahme aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind aber Kompensationsmaßnahmen zwingend erforderlich, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums wiederherstellen.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

„Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)“

Durch die Erweiterungsfläche wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Landschaftsraum der zweitkleinsten Größenklasse (> 5-10 km²) tangiert, durch den Flächentausch aber an andere Stelle ausgeglichen, sodass insgesamt dem Grundsatz entsprochen wird. Zudem ist die in Rede stehende Fläche bereits durch eine Bahnstrecke und eine Bundesstraße vom Rest des unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsraums abgetrennt.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

„Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)“

Die Neuausweisung von Siedlungsraum betrifft eine Fläche mit Böden, die durch eine sehr hohe Funktionserfüllung gekennzeichnet sind. Durch die Umwandlung der

Tauschfläche in Freiraum wird Boden mit der entsprechender Funktionserfüllung an anderer Stelle einer künftigen Inanspruchnahme entzogen.

Im Plangebiet sind die örtlichen Böden überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Versiegelungen im Bereich der Tauschfläche stellt die B 56n dar; im Bereich der Erweiterungsfläche sind nur kleinflächige Versiegelungen durch landwirtschaftliche Wege gegeben.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, da sich von 1913-1918 hier die Luftschiffhalle des Luftschiffhafens Düren-Distelrath befand. Die Altlast wird durch die neue Nutzung als GIB saniert oder gesichert.

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

„Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft (...) als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. (...).

Die Agrarstruktur wird durch die Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind.

Grundsatz 7.5-1 wird somit erfüllt.

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

„Die (...) von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. (...).“

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Düren. Es ist zu berücksichtigen, dass die GIB-Erweiterung an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließt. Auf diese Weise kann die vorhandene Infrastruktur und Einrichtungen der Daseinsvorsorge besser genutzt werden. Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um dem Bedarf an Wirtschaftsflächen gerecht zu werden.

Allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuen Gewerbeflächen nicht hinreichend gedeckt werden.

Durch den Flächentausch bleibt die Bilanz der Landwirtschaftsflächen erhalten.

Grundsatz 7.5-2 wird somit erfüllt.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Freiraum“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap.10 Energieversorgung

10.1 Energiestruktur

10.1-4 Ziel

Kraft-Wärme-Kopplung

10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.

Das Ziel zur Nutzung der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Es hängt maßgeblich von der tatsächlichen Nutzung und den sich ansiedelnden Betrieben ab. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Hindernisse zur Umsetzung des Ziels erkennbar.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Energieversorgung“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt

4.3 Erfordernisse Regionalplan

Folgende regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Regionalplanänderung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen).

1 Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge	
Ziel 1	<i>Siedlungsentwicklung vorrangig in Siedlungsbereichen</i>
Ziel 2	<i>Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme</i>
Ziel 3	<i>Keine bandartigen Entwicklungen</i>

Ziel 1 Siedlungsentwicklung vorrangig in Siedlungsbereichen

„Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind.“

Durch die Regionalplanänderung wird der Stadt Düren ermöglicht, eine Entwicklung innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichs (GIB) zu vollziehen. Das Ziel wird somit vollumfänglich erfüllt. (s. 6.1-1 und 2.3 LEP NRW)

Ziel 2: Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme

„Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen.“

In der Stadt Düren stehen nicht ausreichend Baulücken und Brachflächen für eine Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfs zur Verfügung. Die Fläche schließt an einen bestehenden GIB an. Durch die Rücknahme einer GIB Fläche bleibt die Freirauminanspruchnahme in Bilanz und Qualität identisch. Das o. a. Ziel wird somit erfüllt.

Ziel 3: Keine bandartigen Entwicklungen

„Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige

bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden.“

Durch die Regionalplanänderung soll ein GIB festgelegt werden, der sich an den bisherigen Siedlungskörper anschließt. Er wird entlang der B56 erschlossen, eine bandartige Entwicklung wird damit nicht gefördert.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplan Köln werden in Bezug auf das Thema „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt

1.2 Baulandversorgung der Wirtschaft	
1.2.1 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	
Ziel 1	Ausschluss von großflächigem Einzelhandel in GIB
Ziel 2	Prüfung von bestehenden Baulandreserven
Ziel 3	Umgebungsschutz

Ziel 1 Ausschluss von großflächigem Einzelhandel in GIB

„In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen.“

Die GIB sollen insbesondere der Ansiedlung schwer emittierender Gewerbebetriebe dienen. Die Stadt Düren beklagt regelmäßig das Fehlen von Gewerbeflächen für den primären Sektor. Alleine deshalb und auch wegen des o. a. Ziels muss großflächiger Einzelhandel innerhalb der GIB ausgeschlossen werden.

Ziel 2 Prüfung von bestehenden Baulandreserven

Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann.“

Der Stadt Düren stehen derzeit keine unternehmensgebundene Gewerbeflächenreserven zur Verfügung, die eine gleichwertige Nutzung ermöglichen würden.

Ziel 3 Umgebungsschutz

Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen. Vorhandene Belästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.

Die Anforderungen des Ziel 3 sind in der Bauleitplanung sicherzustellen.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplan Köln werden in Bezug auf das Thema „Baulandversorgung der Wirtschaft“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.1 Freiraum

2.1.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Ziel 1	Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen
--------	---

Ziel 1 Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen

„In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.“

Durch den Flächentausch wird gleichwertig Freiraum gesichert. Hier ist bei der weiteren Entwicklung besonderer Augenmerk auf die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit und die Anforderungen der Landschaftsentwicklung zu legen.

Im Plangebiet sind die örtlichen Böden überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Versiegelungen im Bereich der Tauschfläche stellt die B 56n dar; im Bereich der Erweiterungsfläche sind nur kleinflächige Versiegelungen durch landwirtschaftliche Wege gegeben.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, da sich von 1913-1918 hier die Luftschiffhalle des Luftschiffhafens Düren-Distelrath befand. Dem Bodenschutz wird durch Sicherung der Altlast Rechnung getragen.

Zusammenfassend lassen sich die Böden aufgrund ihrer Eigenschaften ihrer Schutzwürdigkeit nach beurteilen. Demnach sind im Bereich der Tauschfläche kleinflächig Braunerde mit hoher Regler- und Pufferfunktion vorhanden. Jedoch größtenteils auf der Tauschfläche und im Bereich der Erweiterungsfläche finden sich Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplan Köln werden in Bezug auf das Thema „Allgemein Freiraum- und Agrarbereiche“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt

2.2 Natur und Landschaft	
2.2.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
<i>Ziel 1</i>	<i>Nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung</i>

Für das Plangebiet sind keine Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan festgesetzt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Ziele zum BSLE nicht beeinträchtigt werden.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplan Köln werden in Bezug auf das Thema „Natur und Landschaft“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt

2.5.2 Denkmalschutz	
<i>Ziel 1</i>	<i>Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler,</i>
<i>Ziel 2</i>	<i>Schutz, Erfassung und Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft</i>

Ziel 1: Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler,

„Allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind : Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalbereiche auch des Verkehrs und der Versorgung im Sinne von § 2 DSchG (Denkmalschutzgesetz) [...]“

Durch die Regionalplanänderung wird die Umgebung des Denkmal „Uhledömchen“ von Gewerbe und Industrie freigehalten. Dem Ziel wird hierdurch entsprochen.

Ziel 2: Schutz, Erfassung und Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft

Allgemeines Ziel der Bodendenkmalpflege ist der Schutz, die Erfassung (zum Zweck der Erhaltung) und der Erhalt des archäologischen Inventars der Kulturlandschaft.

Auf dem Gebiet der avisierten GIB Festlegung befindet sich ein Bodendenkmal. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Luftschiffhalle, von der noch Fundamente erhalten sind. Diese sind entsprechend dem o. a. Ziel zu erhalten oder zu erfassen. (Siehe Umweltbericht)

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplan Köln werden in Bezug auf das Thema „Denkmalschutz“ im Rahmen dieser Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt

4.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

5 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchführen. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil. D der Planunterlage aufgeführt.

Der Planentwurf wird zusammen mit der Planbegründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und im Internet für einen Monate öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich beim Kreis Düren bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren

Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht der Regionalplanänderung Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten (vgl. Planunterlage Teil D.) mit diesen erörtert.

Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird dem Regionalrat berichtet.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

C. Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Ablauf und Ziel der Umweltprüfung	3
1.2	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	4
1.2.1	Anlass der Planänderung	4
	Abbildung 1: Entwurf 38. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.2.2	Gegenstand der Planänderung	5
1.2.3.	Erfordernis der Planänderung	8
1.3	Planungsalternativen	9
1.4	Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums ..	14
1.5	Wesentliche Datengrundlagen	16
1.6	Ziele des Umweltschutzes	16
1.7	Relevante Plangrundlagen	21
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	23
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums	23
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“	25
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“	29
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“	37
2.5	Schutzgut „Wasser“	42
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“	46
2.7	Schutzgut „Landschaft“	50
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“	55
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	59
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	60
3.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen	60
3.1.1	‘Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit’	62

Umweltbericht

3.1.2	‘Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt’	64
3.1.3	‘Schutzgut Fläche, Boden’	67
3.1.4	‘Schutzgut Wasser’	69
3.1.5	‘Schutzgut Luft, Klima’	70
3.1.6	‘Schutzgut Landschaft’	71
3.1.7	‘Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter’	72
3.1.8	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen.....	73
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	73
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	74
5	Überwachungsmaßnahmen	75
6	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	76
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	77
8	Quellenangaben.....	78

Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Ablauf und Ziel der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Regionalplanänderungsverfahren einbezogen werden.

Gemäß des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans.

Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen.

Nach Durchführung des Scopings vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet. Dieser Umweltbericht stellt eine wesentliche Grundlage für

Umweltbericht

den Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat dar, mit dem er das förmliche Regionalplanverfahren eröffnet.

1.2 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.2.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Düren hat mit ihrem Schreiben vom 05.07.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Die Anregung zur Regionalplanänderung wurde vom Rat der Stadt Düren beschlossen (Beschlussentwurf vom 19.06.2018).

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Düren einen Teil des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Gewerbe- und Industriebereich (GIB) umzuwandeln. Hiermit soll die Voraussetzung für die bauliche Entwicklung im Osten der Stadt Düren geschaffen werden, um damit der bestehenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken nachzukommen.

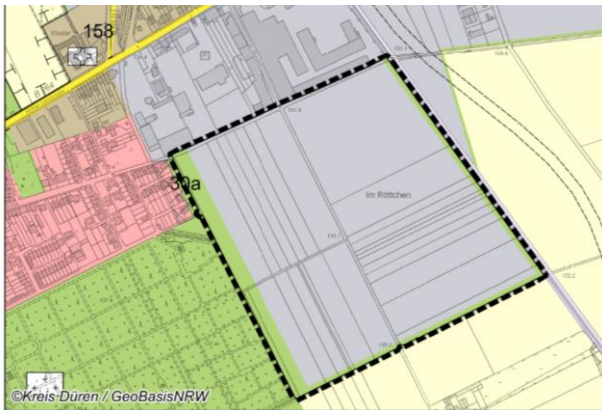
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die Regionalplanungsbehörde, vor dem Hintergrund des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, als Voraussetzung für die Einleitung des Regionalplanänderungsverfahrens das Einbringen einer zusätzlichen Tauschfläche gefordert. Für die Entwicklung des Plangebietes werden insgesamt rd. 10,0 ha Tauschfläche benötigt. Hierfür wurde eine Fläche östlich des Plangebietes an der B56n und dem Scheidweg identifiziert, welche derzeit im Regionalplan als GIB dargestellt ist. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche hingegen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Entwicklung dieses Bereiches als gewerbliche Baufläche ist laut Angabe der Stadt Düren auf Grund der Zerschneidung durch den Neubau der B 56n perspektivisch d.h. langfristig nicht vorgesehen.

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, stellt für den neuen Standort, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der geplanten 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist, einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar, sowie teilweise die Überlagerung des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Umweltbericht

Nach Festlegung des Planbereiches in einen GIB beabsichtigt die Stadt Düren die bauleitplanerische Darstellung entsprechend der Entwicklungsabsicht als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan. Das Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 1/385 und 38. FNP-Änderung) wird zur Zeit parallel zum Regionalplanänderungsverfahren weitergeführt.

Abbildung 1: Entwurf 38. Änderung des Flächennutzungsplanes



1.2.2 Gegenstand der Planänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Stadt Düren in Stadtrandlage. Die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehene Fläche befindet sich südlich von einem bereits im Regionalplan dargestellten GIB (vgl. Abb. 4). Westlich grenzt der Friedhof Düren-Ost an. Im Osten und Süden des Änderungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Das Gebiet selbst wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ebenso wie die nordöstlich angrenzende Tauschfläche.

Die Planung der Bundesstraße B 56n quert die Tauschfläche, wodurch eine gewerblich Nutzung erschwert wird. In der folgenden Abbildung wird die Erweiterungsfläche mit „A“ gekennzeichnet und die Tauschfläche mit „B“.

Umweltbericht

Abbildung 2:Luftbild des Plangebiets



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan Köln, TA Aachen, legt für die Erweiterungsfläche „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ sowie teilweise den Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) fest. Die Tauschfläche wird als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt.

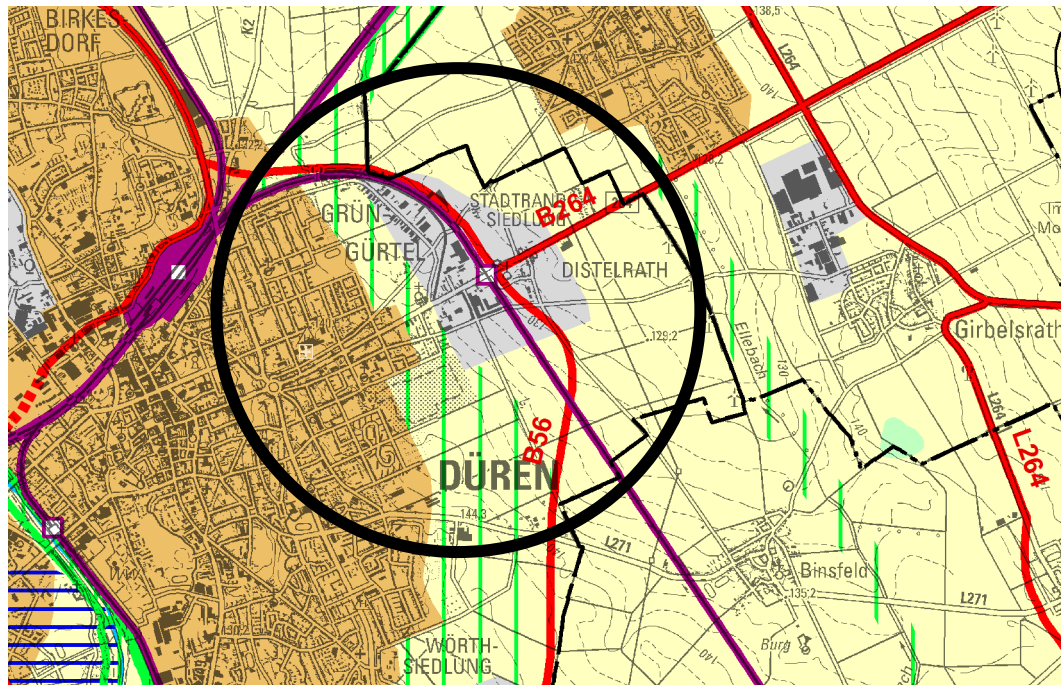
Basierend auf der Anregung der Stadt Düren soll der Regionalplan Köln wie folgt geändert werden (vgl. Anlage – Planentwurf):

1. Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für die geplante Erweiterungsfläche.
2. Rücknahme der GIB-Darstellung für die angebotene Tauschfläche. Diese wird als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Umweltbericht

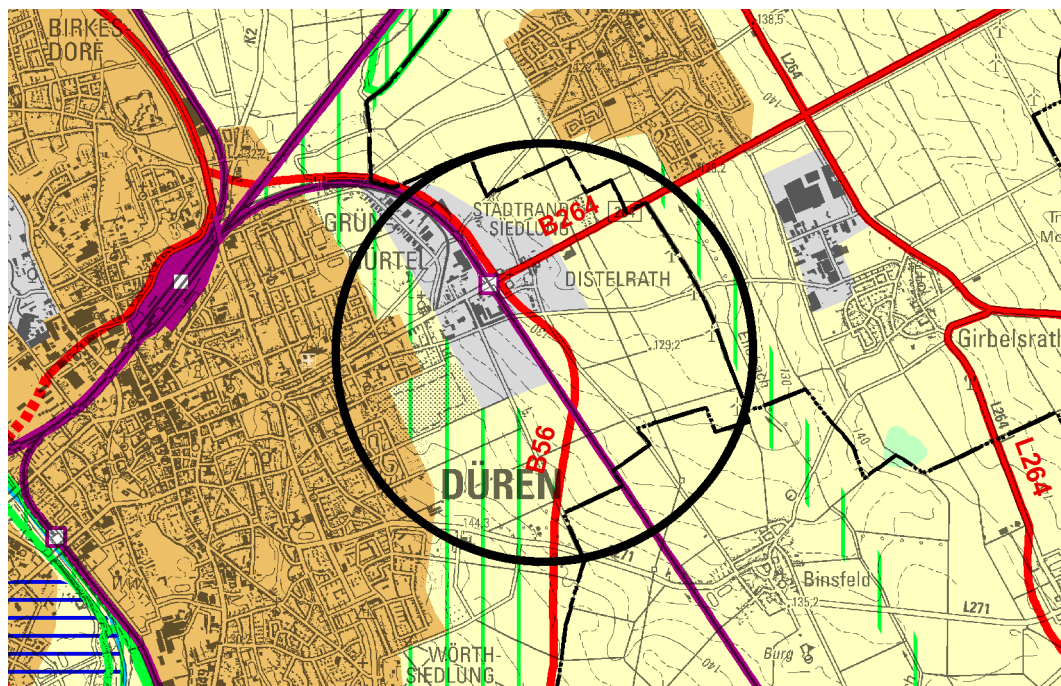
Zeichnerische Darstellung

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln Blatt 4908



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln mit den geplanten Änderungen Blatt 4908



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Umweltbericht

1.2.3. Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die o.g. Planungsabsicht der Stadt Düren steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Bereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie zu einem Teil einen Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) darstellt.

Um die geplante 38. Änderung des Flächennutzungsplans aber raumordnungsrechtlich zu sichern, ist vorab im Regionalplan ein Gewerbe- und Industriebereich (GIB) festzulegen. Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und den noch vorhandenen Flächenreserven.

Bei einer bereits bedarfsgerechten Darstellung von Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet, wie im Gemeindegebiet der Stadt Düren, besteht darüber hinaus gem. Ziel 6.1.1. des LEP NRW die Möglichkeit, im Rahmen eines Flächentauschs neue Siedlungsflächen festzusetzen und bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche wieder dem Freiraum zuzuführen. Im vorliegenden Änderungsverfahren ist genau diese Vorgehensweise notwendig und beabsichtigt, um die geplante Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Düren im Rahmen der vorgesehenen 38. Änderung des Flächennutzungsplanes raumordnerisch abzusichern.

Die Stadt Düren möchte mit der Ausweisung des Gewerbegebietes ‚Im Rossfeld‘ dem konstant steigenden Bedarf gewerblicher Bauflächen begegnen und neue Gewerbegebiete planungsrechtlich absichern. Die aktuelle Gewerbe-

Umweltbericht

flächenprognose¹ für die Stadt Düren zeigt im Ergebnis, dass sich bei ausbleibender Flächenausweisung in den nächsten Jahren ein Engpass bei der Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ergeben werde. Für eine angemessene Gewerbeflächenentwicklung sei ein Flächenvorhalt erforderlich, der bereits derzeit nahezu erschöpft sei. Bereits heute könnten bestimmte Grundstücksgrößen und –zuschnitte nicht mehr angeboten werden.

Durch den Neubau der Bundesstraße 56n erlangte die in der Regionalplanänderung vorgesehene Erweiterungsfläche im gesamtstädtischen Kontext ein stärkeres Gewicht für die gewerbliche Entwicklung. Die Lage im Stadtgebiet, die vergleichsweise störungsarme Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (B56n und BAB 4) sowie die gewerbliche Prägung im nördlichen Bereich des Plangebietes und vergleichsweise geringe Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Bebauung sprechen für die Eignung eines geplanten Gewerbegebietes „Im Rossfeld“.

1.3 Planungsalternativen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Aachen bekanntgemacht am 10. Juni 2003 weist für die Kommune Düren unterschiedliche Reservebereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aus, die noch keiner entsprechenden Nutzung zugeführt werden konnten.

Die Gründe, dass diese Flächen seit Aufstellung des Regionalplanes nicht als Gewerbe-/ Industriegebiete entwickelt wurden, sind sehr vielschichtig: Zum Teil handelt es sich um Flächen, die als betriebliche Reserveflächen vorgehalten werden, zum Teil sind aufgrund neuer Erkenntnisse die Restriktionen (Landschaftsschutz, Artenschutz, Altlasten etc.) so hoch, dass auch mittel- bis langfristig nicht mit einer Entwicklung zu rechnen ist.

In einigen Fällen haben sich die Rahmenbedingungen und Entwicklungsziele dahingehend geändert, dass die Lage der Flächen sich grundsätzlich nicht mehr für eine zeitgemäße Entwicklung als gewerblicher Standort eignet. So waren die ursprünglichen industriellen Entwicklungen insbesondere durch den hohen Wasserbedarf der Papierindustrie entlang der Rur orientiert. Die Rur wird jedoch

¹ Regionomica Büro für Regionale Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung: Gewerbeflächenprognose Düren, Dezember 2014.

Umweltbericht


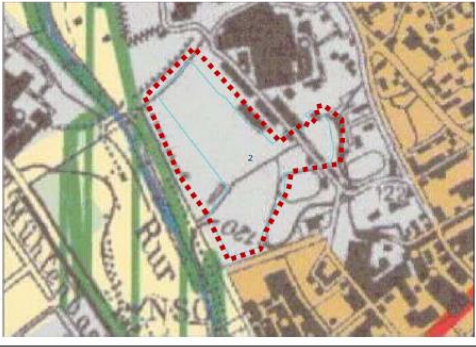
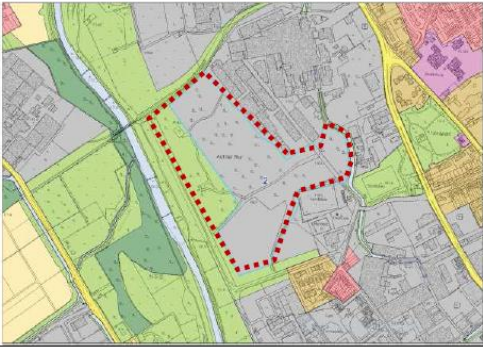

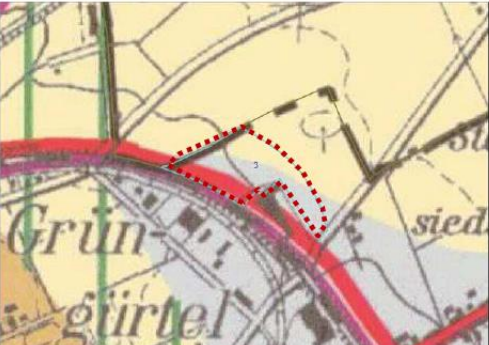

immer wichtiger als innerstädtische und überörtlich verbindende Grünachse, die nicht allein aufgrund des naturschutzrechtlichen Schutzanspruches eine hohe Bedeutung hat. Hier gilt es die naturschutzrechtlichen Belange und die Interessen der bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe auszugleichen.

Aktuell wird die verkehrliche Anbindung insbesondere an das überörtliche Verkehrssystem immer wichtiger für die Entwicklung von gewerblichen Standorten. Vor allem der Bau der B56n hat den Fokus stärker auf das östliche Stadtgebiet verlagert. Dies hat jedoch auch Einfluss auf die hier derzeit im Regionalplan dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Trassenverlauf der B56n zerschneidet diese z.T. in der Form, dass eine Entwicklung hier sowohl verkehrlich als auch städtebaulich nicht sinnvoll ist.

Im Folgenden werden die aktuellen regionalplanerischen bzw. Flächennutzungsplanreserven der Stadt Düren in Steckbriefen dargestellt und abschließend wird im Sinne der Alternativprüfung erläutert, inwiefern die geplante gewerbliche Entwicklung „Im Rossfeld“ die planerisch sinnvolle Strategie verfolgt:


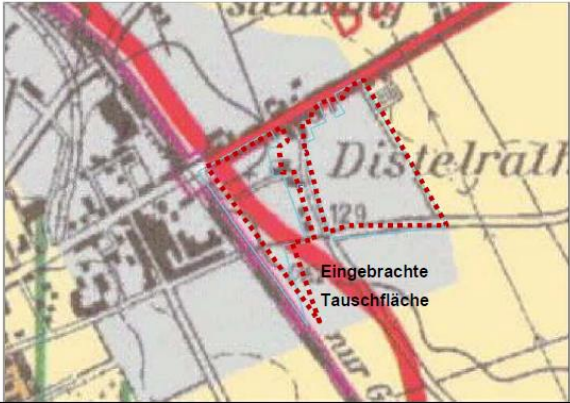
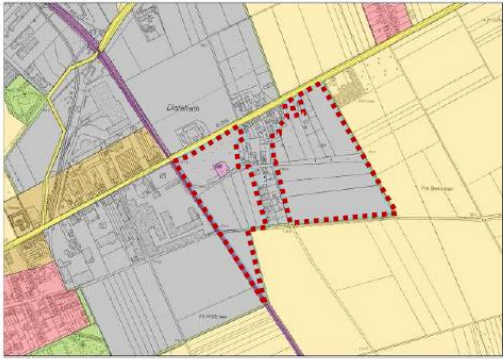



Umweltbericht

Tabelle 1: Planungsalternativen

Reservefläche: Düren-Nord	
<p><u>Allgemeine Informationen</u> Lage: Zwischen Düren-Nord und Birkesdorf, Ruraue Größe: 13 ha Bestandssituation: Bewaldet, Ruraue, Wiesenfläche Regionalplan: GIB Flächennutzungsplan: Gewerbliche Baufläche, Grünfläche Planungsrecht: §35 BauGB Eigentümer: Privat Typ: Betriebliche Reservefläche Branchenabhängige Entwicklung vorstellbar, Entwicklungsmöglichkeit grundsätzlich nur Bereich gewerbliche Baufläche (FNP), perspektivische Erschließung über B399n</p>	
	
Reservefläche: Düren-Ost Strepp	
<p><u>Allgemeine Informationen</u> Lage: Düren Ost an der Stadtgrenze zu Merzenich Größe: 6 ha Bestandssituation: Ackerfläche Regionalplan: GIB/ AFR Flächennutzungsplan: Gewerbliche Baufläche Planungsrecht: § 35 BauGB Eigentümer: Privat Typ: Betriebliche Reserve Aufgrund der B56n wird die Fläche zerschnitten, Entwicklung der Gesamtfläche kaum darstellbar</p>	
	

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (ISU)

Umweltbericht

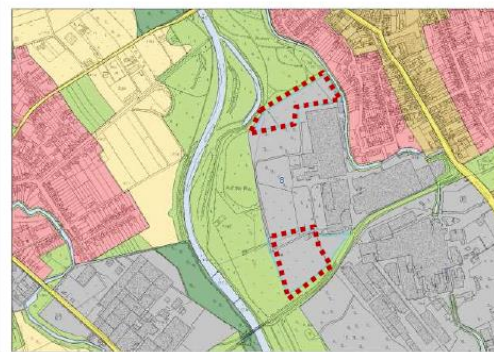
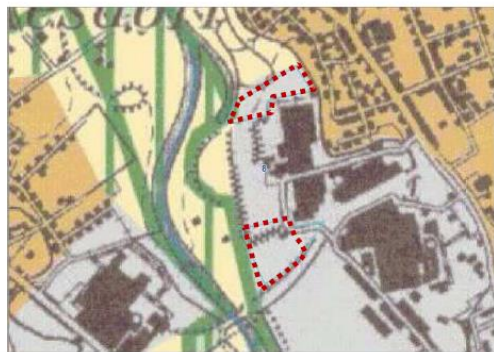
<p>Reservefläche: Düren-Distelrath südlich der B 264</p>	
<p><u>Allgemeine Informationen</u> Lage: Düren-Distelrath südlich der B 264 (Kölner Landstraße) Größe: 14 ha Bestandssituation: Ackerfläche Regionalplan: GIB Flächennutzungsplan: Gewerbliche Baufläche Planungsrecht: § 35 BauGB Eigentümer: Verschiedene Privatpersonen Typ: Allg. Reserve Fläche wird z.T. durch B 56n zerschnitten, Nähe zu Wohnnutzung und Denkmal „Uhledömchen“ erschweren eine gewerbliche Entwicklung, gewerbliche Entwicklung wird grundsätzlich eher westlich der B56n gesehen</p>	
	
<p>Reservefläche: Henry-Ford-Straße/ Stockheimer Landstraße</p>	
<p><u>Allgemeine Informationen</u> Lage: Stockheimer Landstraße/ Henry-Ford-Straße Größe: 14 ha Bestandssituation: Ackerfläche Regionalplan: GIB Flächennutzungsplan: Gewerbliche Baufläche Planungsrecht: § 35 BauGB Eigentümer: Verschiedene Privatpersonen und Stadt Düren Fläche liegt an B 56n, Erschließung über Henry-Ford-Straße, z.T. im Flurbereinigerungsverfahren zur B56n, Bereich für die interkommunalen Gewerbeentwicklung</p>	
	

Umweltbericht

Reservefläche 8: Birkesdorf-Süd

Allgemeine Informationen

Lage: Birkesdorf-Süd an der Ruraue
Größe: 4 ha
Bestandssituation: Ackerfläche/ Grünfläche/ Ruraue
Regionalplan: GIB
Flächennutzungsplan: Gewerbliche Baufläche
Planungsrecht: Bebauungsplan Nr. 12/334 z.T. § 35 BauGB
Eigentümer: Privat
Typ: Betriebliche Reserve bzw. Ausgleich
Derzeit keine Entwicklungsperspektive

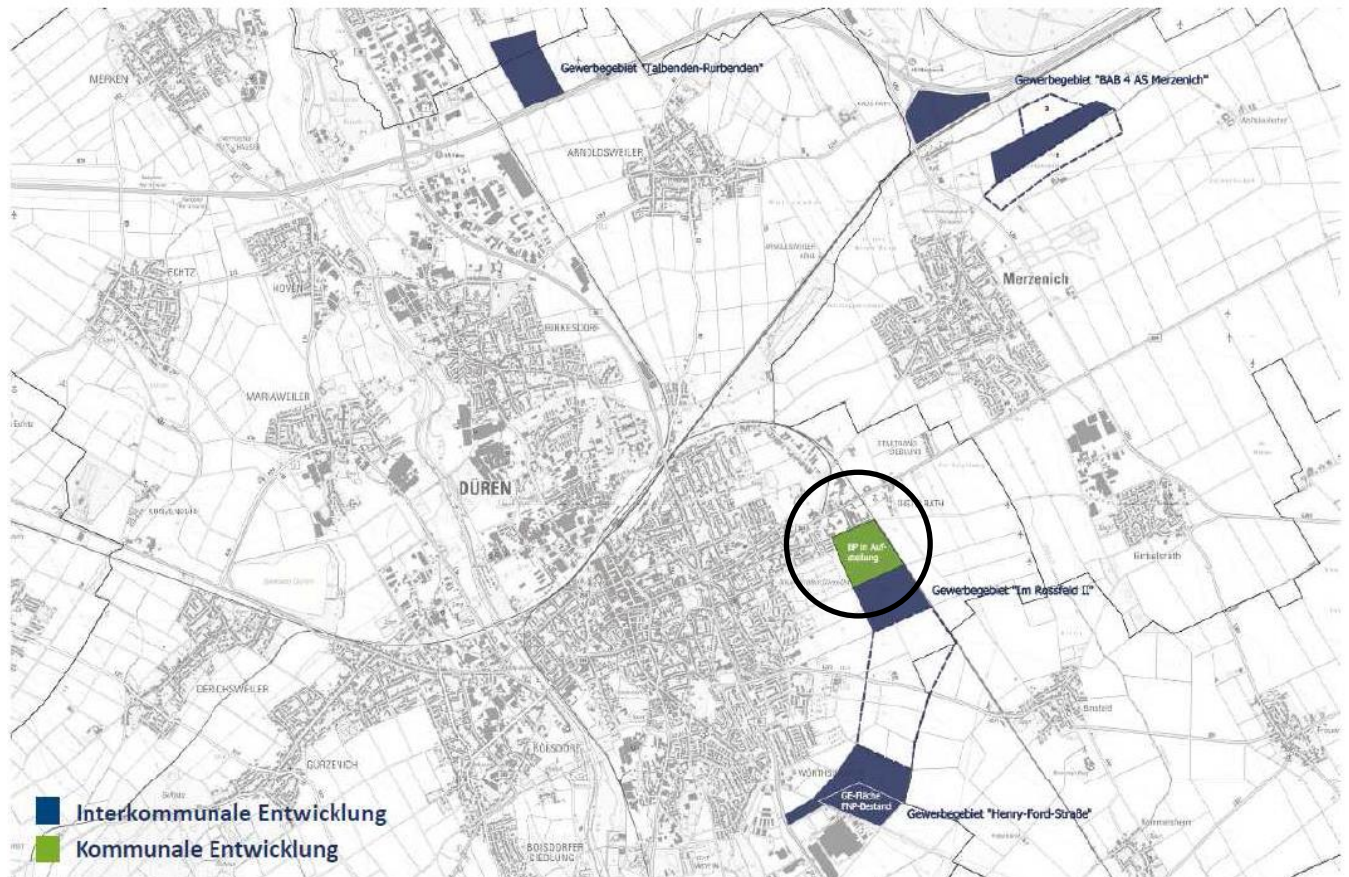


Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (ISU)

Der Regionalplan Köln weist zum Teil Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aus, die mittelfristig für eine gewerblichen Entwicklung nicht zur Verfügung stehen, da sie betriebsgebundene Reserveflächen sind. Überdies hat sich der Fokus der gewerblichen Entwicklung durch den Bau der B56n verschoben. Der Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung wird zukünftig an den Hauptverkehrsachsen BAB 4 und B56n liegen. Entsprechende interkommunale Abstimmungen laufen derzeit. Die künftige Entwicklung soll sich westlich der B56n orientieren (siehe folgende Abbildung).

Umweltbericht

Abbildung 5: Gewerbeflächenkonzept



Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung (ISU), Gewerbliche Entwicklungsansätze (Machbarkeitsstudie Dr. Jansen, 2019)

Die östlich gelegenen gewerblichen Reserveflächen werden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren einer Eignungsprüfung unterzogen.

Die gewerbliche Entwicklung „Im Rossfeld - Erster Bauabschnitt“ zeigt dabei deutlich weniger Restriktionen auf als die Standorte entlang der Rur. Die Planung ist der erste gewerbliche Entwicklungsansatz im Zusammenhang mit der o.g. neuen Entwicklungsstrategie.

1.4 Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Gegenstand der Umweltprüfung für die vorliegende Regionalplanänderung ist die Gesamtheit der Planfestlegungen die in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts aufgeführt

Umweltbericht

werden. Für die zeichnerischen Ziele und Grundsätze werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten werden.

Dazu erfolgt zunächst bezogen auf die einzelnen Umweltgüter eine Beschreibung des derzeitigen Zustands. Dies erfolgt zum einen auf Basis der vorliegenden und in nachfolgendem Kapitel 2 schutzgutbezogenen dargestellten Informations- und Datengrundlagen und zum anderen auf Basis der schutzgutbezogenen Kriterien, die in Kapitel 1.6 dieser Unterlage aus einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Umweltschutzziele abgeleitet werden. Abschließend wird die potentielle Empfindlichkeit der einzelnen Schutzkriterien dargestellt und bewertet um die Wirkungsanalyse und -prognosen der Planfestlegungen ableiten zu können.

Im Rahmen des Scopings (vom 17. Juni bis zum 15. Juli 2019) wurde der Untersuchungsrahmen einschließlich des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades festgelegt. Die Scopingunterlage stellt insoweit einen ersten Entwurf des Umweltberichts inklusive Untersuchungsrahmen, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad dar:

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst die durch die Regionalplanung betroffene Fläche und die, von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell, betroffene Umgebung. Grundsätzlich wird hier von einem maximalem „Wirkungsradius“ von circa 2.000 m ausgegangen.

In den nachfolgenden Kapiteln variiert der Untersuchungsraum je nach Betroffenheit der Schutzgüter. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z.B. Fläche, Boden) die Betroffenheit auf das Änderungsgebiet beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z.B. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit oder Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) auch darüber hinausgehend zu prüfen, ob potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands inklusive der Empfindlichkeit des Schutzkriteriums erfolgt die Prognose wie die einzelnen Planfestlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter und -kriterien wirken.

Umweltbericht

Auf Grundlage der Wirkungsprognose werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren konkretisiert werden können.

1.5 Wesentliche Datengrundlagen

Die Stadt Düren hat der am 05.07.2018 vorgelegten Anregung zur Änderung des Regionalplanes für das Gewerbegebiet „Im Rossfeld“ einen Entwurf eines Umweltberichtes, ein Faunistisches Fachgutachten, eine Artenschutzprüfung und eine schalltechnische Stellungnahme hinzugefügt. Diese Dokumente wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln geprüft, ausgewertet und als Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht verwandt.

In Kapitel 2 des Umweltberichts werden vorliegende schutzgutbezogene Daten- und Informationsgrundlagen für die Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustandes aufgeführt. Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens (Scoping) eingegangenen Stellungnahmen dienen als zusätzliche Daten- und Informationsgrundlage und fließen in den vorliegenden Umweltbericht ein.

Weitere Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen, welche die Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht bilden, sind in Kapitel 8 dieser Unterlage aufgeführt.

1.6 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Relevant sind Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen und diese widerzuspiegeln, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen.

Umweltbericht

Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen.

Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar.

Tabelle 2: Schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Schutzkriterien
<p>Querschnittsorientierte Umweltziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG), • die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch bergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), • die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 3 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatschG), • die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatschG), • die Erhaltung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich bzw. die Neuschaffung von Freiräumen dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (§ 1 Abs. 6 BNatschG), • raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sind einander so 	

Umweltbericht

	<p>anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG und § 1 Abs. 5 BauGB).</p>	
<p>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatschG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie, BImSchG, ROG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm, Abstandserlass NRW, Schutzbedürftige Nutzung / Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte, -gebiete und Erholungsorte und –gebiete • Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (laermarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnfunktion
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatschG NRW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 Latsch NRW) • Auswirkungen auf (verfahrenskritische) planungsrelevante(r) Vorkommen von Pflanzen- und

Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG, § 20 (1) BNatSchG i.V.m § 35 LNatSchG NRW) 	<p>Tierarten, insb. Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbundflächen von herausragender / besonderer Bedeutung und regionale Biotopverbundflächen
<p>Fläche, Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Lodsch) • Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 Lodsch, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 Lodsch) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden •
<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer • Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Überschwemmungsgebiete) • Auswirkungen von Hochwasser

Umweltbericht

	<p>Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete) • Auswirkungen auf Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten der Kategorie herausragend / besonders)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der vorgelegten Planung wird bei der in den folgenden

Umweltbericht

Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

1.7 Relevante Plangrundlagen

Europäische Schutzgebiete Natura 2000

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines nach FFH- oder EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten Natura 2000 Gebietes².

Es werden auch keine artenschutzrechtlichen Verbote durch das Vorhaben ausgelöst, da örtlich keine Hinweise auf Lebensstätten, insbesondere essentielle Lebensräume, von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Plangebietes vorliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich) befindet sich in rund 3 km südwestlicher Richtung.

Landes- und Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) und in den Regionalplänen festgelegt. Der Untersuchungsraum ist im LEP NRW als Freiraum und Siedlungsraum dargestellt.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist für die Tauschfläche „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aus; im Bereich der Erweiterungsfläche „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“. In der südwestlichen Ecke überlagert die Erweiterungsfläche einen Bereich für „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ (BSLE).

Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Düren von 1999 weist für das Untersuchungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft aus. Ein kleiner Teil der Tauschfläche ist als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Hinsichtlich der

² Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

Umweltbericht

Entwicklung eines Gewerbegebiets, strebt die Stadt Düren die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Im Rossfeld“ an. Hierzu ist neben der Entwicklung des Bebauungsplans auch die 38. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Landschaftsplan

Für das Stadtgebiet Düren wurde bislang noch kein Landschaftsplan aufgestellt.

Alleenkataster

In einem Radius von einem Kilometer sind im landesweiten Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) NRW keine Alleen verzeichnet.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete/-objekte gem. § 23-29 BNatSchG, § 40 + 41 LNatSchG NRW, sind für das Untersuchungsgebiet **nicht** erfasst (UVO, 2019) (vgl. Abb. 8).

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für die untersuchten Flächen wurde kein Überschwemmungsgebiet oder Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

Gesetzlich geschützte Biotop

Das dem Planbereich nächstgelegene schutzwürdige Biotop BK-5105-006 „Feuchtbiotop bei Distelrath“ befindet sich ca. 150 m nördlich der Tauschfläche und in ca. 500 m Entfernung zur Erweiterungsfläche. Im Untersuchungsraum sind keine gesetzlich geschützten Biotop vorhanden.

Umweltbericht

2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Planfestlegungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und beschrieben.

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes beschränkt sich wie oben dargestellt auf den Erweiterungsbereich (Neuplanung) und die Tauschfläche. Diese beiden Flächen werden auf Grund ihrer Nähe zueinander im Folgenden als Plangebiet bezeichnet. Die Bewertung der Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter bezieht sich in erster Linie auf den Erweiterungsbereich, da durch die im Rahmen der Regionalplanänderung ermöglichte Nutzungsänderung von Freiraum in Siedlungsraum potentiell negative Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können. In Bezug auf die Tauschfläche ist hingegen grundsätzlich von einer positiven Wirkung auf die Umwelt auszugehen, da der Freiraum einer möglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme entzogen wird.

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Naturräumlich ist das Plangebiet der Zülpicher Börde (NR 553) zuzuordnen. Dies entspricht dem Südteil der Niederrheinischen Bucht. Der Naturraum ist geprägt durch nach Norden hin einfallende, lössbedeckte Terrassenflächen. Diese sind teils durch breite Talniederungen der Erft, des Swistbaches, Rot-, Neffel- und Ellebach sowie der Rur zerschnitten. Die Zülpicher Börde ist durch den Braunkohletagebau bereits stark anthropogenen Veränderungen ausgesetzt. Des Weiteren ist das Gebiet schon seit frühgeschichtlicher Zeit durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden grenzt die Jülicher Börde (NR 554) an, im Osten die Ville (NR 552), im Südosten das Untere Mittelrheingebiet, im Süden der Münstereifeler Wald und der nordöstliche Eifelfuss (NR 274) sowie die Mechernicher Voreifel (NR 275) und im

Umweltbericht

Westen grenzt die Rureifel (NR 282), das Hohe Venn (NR 283) sowie das Aachener Hügelland (NR 561) an.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes ist das Gelände topographisch gering bewegt. Von Norden nach Süden steigt das Gelände kontinuierlich geringfügig an. Von Westen nach Osten fällt das Gelände stetig leicht ab.



Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Ortsrandlage Dürens südlich der Kölner Landstraße (B 264). Östlich verläuft durch die Tauschfläche die kürzlich neu errichtete B 56n. Westlich grenzt der „Neue Friedhof Düren-Ost“ an die Erweiterungsfläche an. Ebenso westlich, entlang der Girbelsrather Straße, grenzt ein Wohngebiet an. Südlich der Kölner Landstraße befinden sich bereits gewerblich genutzte Flächen. Die Gewerbegebäude zwischen Kölner Straße und Girbelsrather Straße sind teilweise aufgegeben. Von Nordwest nach Südost verläuft eine Bahntrasse, die die Erweiterungsfläche und die Tauschfläche trennt. Südlich und Östlich schließen an das Untersuchungsgebiet weiträumige und offene Ackerflächen an (siehe folgende Abbildung).

Umweltbericht

Abbildung 6: Untersuchungsgebiet des Änderungsbereichs (Radius 2000 Meter)



Legende

-  Untersuchungsraum
-  Änderungsbereich

Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind die Bereitstellung von Flächen für Erholung und landschaftsorientierte Erholung zum einen und zum anderen gesunde Wohnverhältnisse mit sauberem Trinkwasser, sauberer Luft, unbelastetem Klima und Lärmfreiheit. In der Bestandsbewertung wird die Zielsetzung „Wahrung des menschlichen Lebens, Gesundheit und des Wohlbefindens“ mit den Schutzzielen „Wohnnutzung“ und „Erholung“ konkretisiert.

Umweltbericht

Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Lärm wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden, so dass für das Schutzkriterium „Erholen“ auf Ebene der Regionalplanung die lärmarmen Räume mit herausragender Bedeutung herangezogen werden. Diese umfassen unzerschnittene Räume, die zum Teil bis zu 50.000 km² groß sind und einen Lärmwert kleiner als 45 db(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird vom LANUV NRW als Schwelle für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Die naturräumliche Ausstattung, beispielsweise das Vorhandensein eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE), bietet einen weiteren Hinweis auf die Ausprägung der Erholungsfunktion des von der Planung betroffenen Raumes.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 3: Daten- und Informationsgrundlagen für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf die Erholungsorte (lärmarme Räume)	<ul style="list-style-type: none">• LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf die Wohnfunktion	<ul style="list-style-type: none">• Vorranggebiet Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)• Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete• Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)

Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

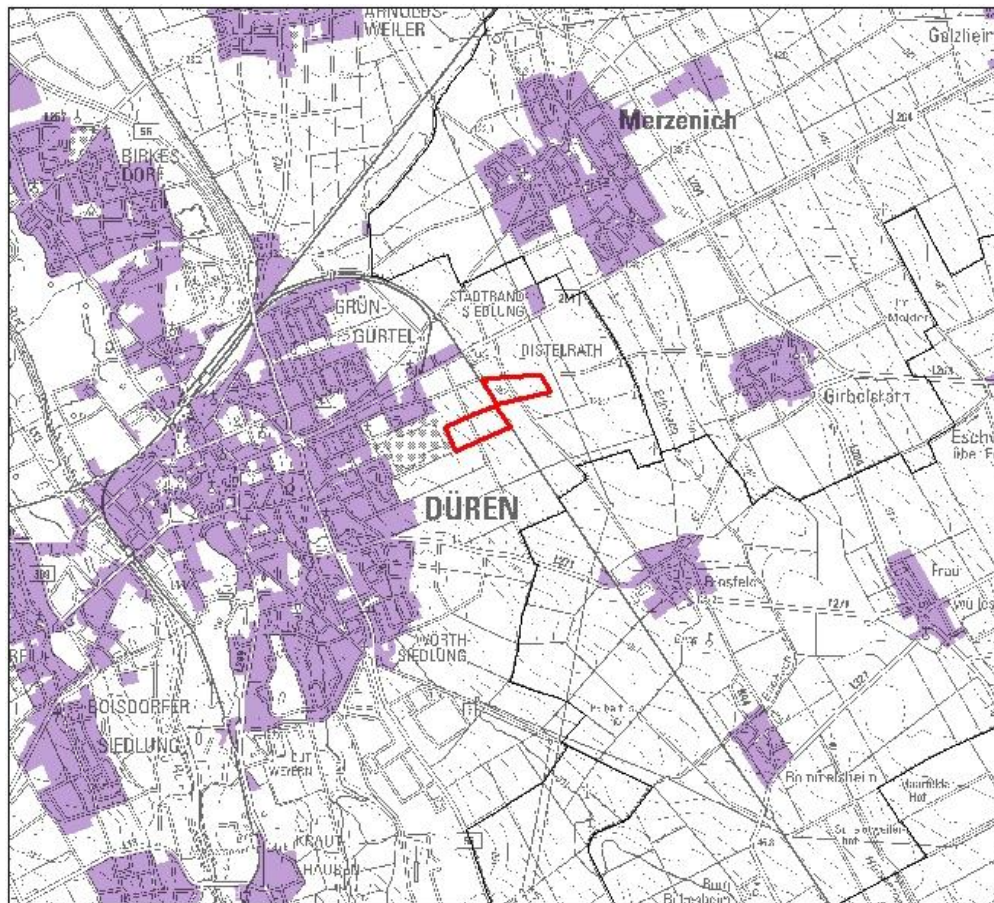
Das Plangebiet grenzt unmittelbar am bestehenden Siedlungs- und Gewerbebereich an (vgl. Kap. 2.1). Durch das Vorhandensein von gewerblichen Nutzungen ist eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen festzustellen (vgl. Kap. 2.2.5). Des Weiteren grenzen östlich an die Erweiterungsfläche bzw. westlich an die Tauschfläche eine Bahnstrecke, sowie die neu errichtete B56n, die die Tauschfläche quert, an. Demnach kann von weiteren Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffemissionen ausgegangen werden. Gemäß Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 (3. Runde der Lärmkartierung) sind im Untersuchungsgebiet, gemäß der Kriterien der EU Umgebungslärmrichtlinie, keine relevanten Geräuschmissionen ausgehend von der Kölner Landstraße zu erwarten (UMGEBUNGSLÄRMPORTAL NRW, 2019).

Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit, abgesehen von der neu errichteten B 56n im Bereich der Tauschfläche, keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Emissionen aus der Landwirtschaft sind in der Region gering bis mäßig (vgl. Kap. 2.2.5). Aufgrund der Historie des Plangebiets (vgl. Kap. 2.2.7), besteht der Verdacht auf Altlasten wie beispielsweise alte Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen und Altöl im Erdreich, insbesondere im Bereich der Erweiterungsfläche und südlich dieser.

Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von einer gewissen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet in Ortsrandlage befindet. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Straßen eignen sich für Spaziergänge. Der Neue Friedhof Düren Ost grenzt als Erholungsort direkt an die Erweiterungsfläche an. Darüber hinaus befindet sich ein überregional bedeutender Wanderweg nördlich von den angrenzenden gewerblichen Nutzungen entlang der Kölner Landstraße. Hier verläuft der Jakobsweg (GEOPORTAL NRW, 2019). Im Untersuchungsraum liegt kein regionalbedeutsamer lärmärmer Erholungsraum vor (vgl. f. Abb).


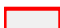




Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Änderungsbereich
-  Wohngebiete (FNP-Darstellung W und M)
- Lärmarme naturbezogene Erholungsräume (LANUV)
 -  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung >50 km²
 -  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung 25-50 km²
 -  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung, Ballungsräume 15-25 km²

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Wohnen“ und „Erholen“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm,
- Luftschadstoffe,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,

Umweltbericht

- Veränderung des Landschaftsbildes,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Wohnen“ wird als mittel eingeschätzt, da dem untersuchten Gebiet im derzeitigen Zustand keine Bedeutung hinsichtlich „Wohnen“ zukommt. Bei vorgesehener gewerblicher und industrieller Nutzung sind Auswirkungen auf Wohnfunktionen außerhalb der untersuchten Flächen, z.B. durch Geräuschemissionen, möglich.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Erholung“ wird als mittel eingeschätzt, da ein Teilbereich für den „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ von der Planung, sowie ein Wanderweg von überregionaler Bedeutung im Untersuchungsgebiet und die Erholungsfunktion des Neuen Friedhofes Düren-Ost betroffen sind, jedoch kein regionalbedeutsamer lärmarmen Erholungsraum vorliegt.

Hierbei kann differenziert werden, dass auf Grund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten, wie bspw. die direkt angrenzenden gewerblichen Nutzungen, von einer höheren Vorbelastung der Erweiterungsfläche gegenüber einer Erholungsfunktion auszugehen ist. Die Tauschfläche grenzt hingegen nicht an den Ortskern. Somit entfaltet sie eine höhere Bedeutung für das Schutzkriterium Erholung.

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen.

Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Umweltbericht

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 3: Datengrundlagen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche • Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.01.2019) • Stiftung Rheinische Kulturlandschaften, 2019 • Biotop- und Nutzungstypenkartierung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Im Rossfeld“, erstellt von ISU Bitburg, 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.01.2019)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Verfahrenskritische Planungsrelevante Arten und Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.01.2019) • Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, Messtischblatt 4909 • Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Im Rossfeld“, erstellt von ISU Bitburg, 2017 • Faunistische Voruntersuchungen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Im Rossfeld“, erstellt von ISU Bitburg, 2017

Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung
Schutzwürdige Lebensräume

Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes³, Biosphärenreservates, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops. Darüber hinaus ist das Plangebiet geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und entsprechend ausgestalteten Äckern ohne Krautsäume. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der überwiegend frischen Böden (vgl. Kap. 2.2.3) sind potentiell keine ökologischen Sonderstandorte (besonders feucht oder besonders trocken) im Plangebiet zu erwarten.

Im Untersuchungsraum ca. 150 m nördlich der Tauschfläche befindet sich ein schutzwürdiges Feuchtbiotop bei Distelrath (BK-5105-006) mit einer Größe von ca. 0,69 ha. Laut Bewertung LANUV NRW, LINFOS (Stand 2019) ist das Biotop von lokaler Bedeutung, stark beeinträchtigt und hat eine negative Entwicklungstendenz. Es handelt sich hierbei um einen Rest eines Feuchtbiotops, welches vor längerer Zeit trockengefallen und somit wenig wertvoll ist. Neben wenig Rohrglanzgras dominieren Brennnessel- und Glatthaferfluren.

In ca. 400 m Entfernung in östlicher Richtung zur Erweiterungsfläche liegen Flächen die sich im Eigentum der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft befinden. Auf diesen werden Artenschutzmaßnahmen als Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.

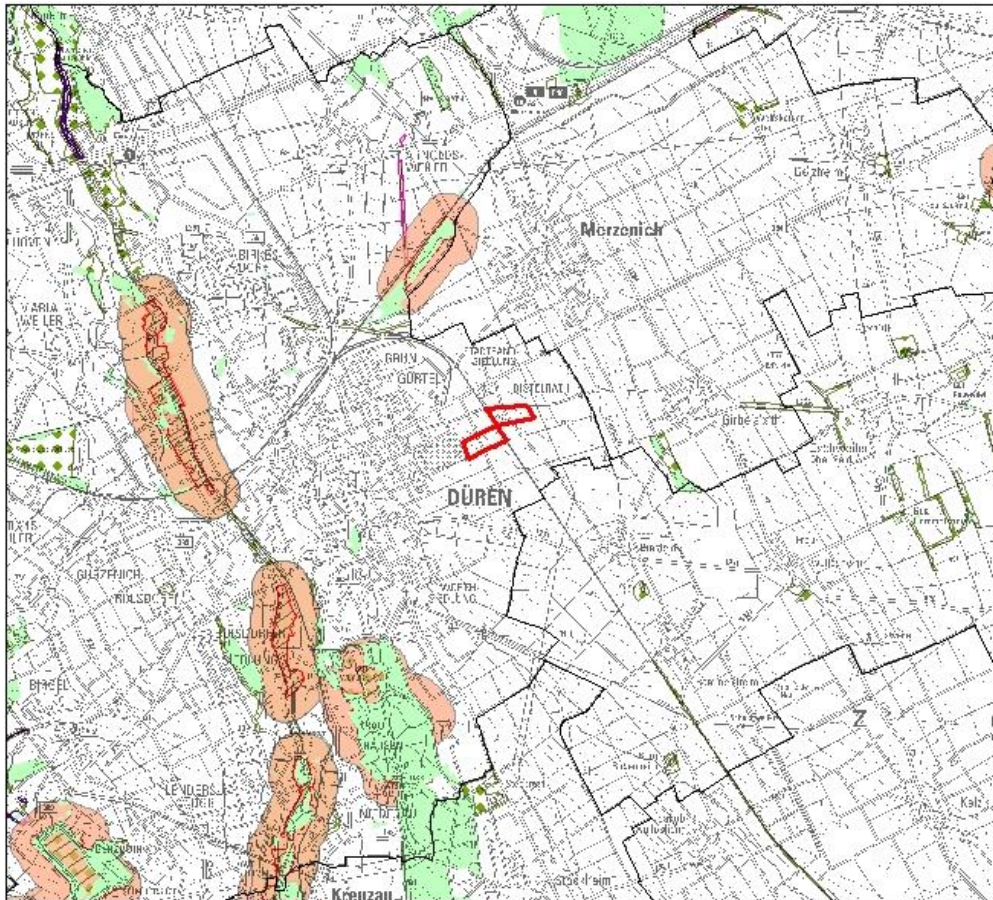
Im Nordwesten etwa 1,8 km von der Tauschfläche und ca. 2,1 km von der Erweiterungsfläche entfernt, liegt das Naturschutzgebiet Vorbahnhofsgelände Düren (DN-031). Das NSG ist ca. 14 ha groß mit dem Schutzziel der Unterschutzstellung von Ruderalfluren auf trockenwarmen Standorten als Lebensraum für störungsempfindliche und seltene Reptilien- und Amphibienarten, sowie als Brut-, Nist- und Rückzugsraum mit Bedeutung für die Vogelfauna.

Außerhalb des Untersuchungsraums ca. 3,2 km entfernt befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302).

³ Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

Umweltbericht

Abbildung 8: Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

Gemeindegrenze	Schutzgebiete
Änderungsbereich	Naturschutzgebiete
Wald	FFH-Gebiete
	Vogelschutzgebiete
	Geschützte Biotope nach §42 LNatschG NRW > = 1ha
	Schutzwürdige Biotope §42 LNatschG NRW > = 1ha

Biotopverbundflächen

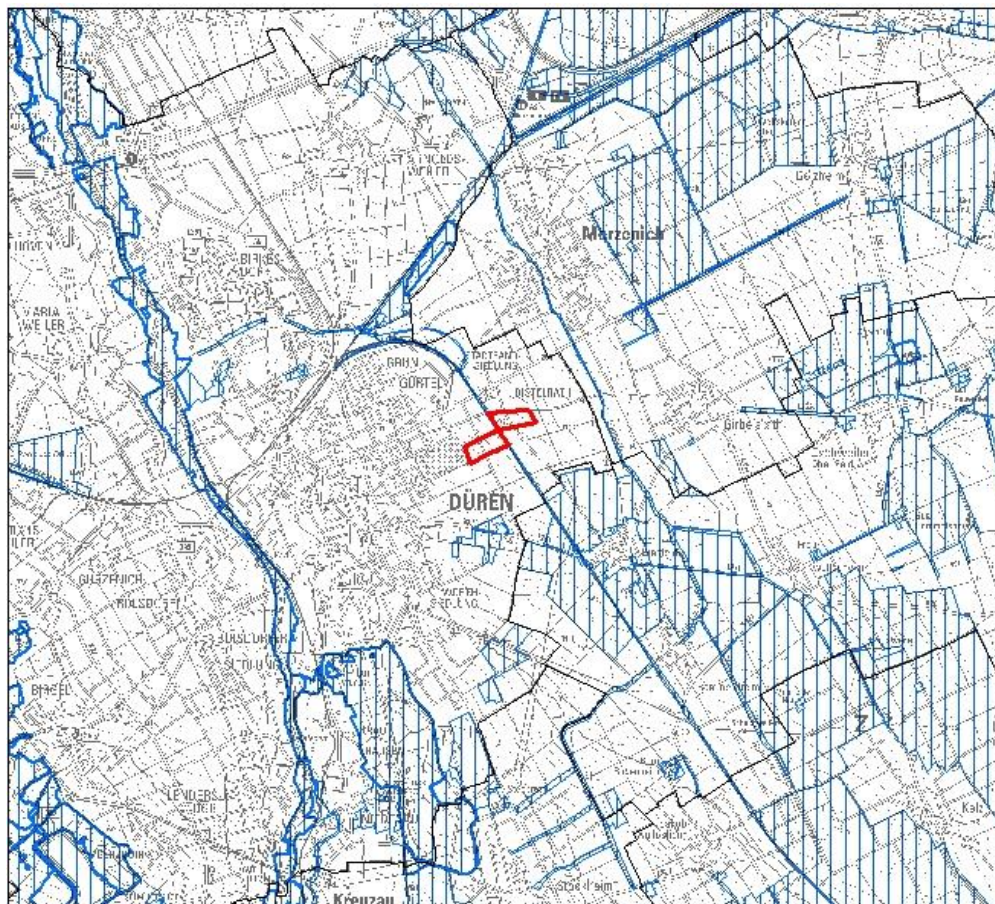
Entlang der östlichen Grenze der Erweiterungsfläche bzw. der westlichen Grenze der Tauschfläche verläuft die Bahntrasse Aachen-Düren, Düren, Vettweis und Düren-Bedburg. Diese ist als Biotopverbundfläche (VB-K-5104-004) Stufe II mit besonderer Bedeutung insbesondere für Hecken- und Gebüschbrüter verzeichnet. In

Umweltbericht

südöstlicher Richtung ca. 800 m befindet sich zudem der Ellebach (VB⁴-K- 5105-001), der ebenso als Verbundfläche der Stufe II besonderer Bedeutung erfasst ist.

Das in nordöstliche Richtung ca. 2 km entfernt gelegene Naturschutzgebiet Vorbahnhofsgelände Düren (DN-031) stellt eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung der Stufe I dar.

Abbildung 9: Schutzgut „Biologische Vielfalt“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende		Biotopverbundflächen (LANUV)	
	Gemeindegrenze		besondere Bedeutung
	Änderungsbereich		herausragende Bedeutung

Umweltbericht

Pflanzen und Tiere / geschützte Arten

Hinsichtlich des Vorkommens relevanter Tier- und Pflanzenarten sind auf LINFOS weder für die Erweiterungsfläche noch für die Tauschfläche Vorkommen verzeichnet. Südöstlich des Untersuchungsgebiets liegen Fundpunkte der planungsrelevanten Feldlerche (*Alauda arvensis*) vor (LANUV, LINFOS 2019). Deshalb wurden zu möglichen Vorkommen geschützter Tierarten und hieraus möglicherweise resultierenden artenschutzrechtlichen Konflikten, im Rahmen der Bauleitplanung zum Gewerbegebiet „Im Rossfeld“ faunistische Voruntersuchungen (ISU, 2017) sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (ISU, 2017) durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Brutvögel

Im östlichen Teil der Erweiterungsfläche wurden die Feldlerche und zwei Rebhühner erfasst. Für die Feldlerche besteht ein Brutverdacht, jedoch hängt eine Besiedlung von der Bewirtschaftungsart der Felder ab. Die diesjährigen Reviere der Feldlerche beschränkten sich während der Erfassungen auf den östlichen Teil der Erweiterungsfläche (an den Feldrandbereichen). Es wird ein DBU-Projekt zur „Stabilisierung der Populationen wertgebender Arten der Zülpicher Börde“ von der Landwirtschaftskammer NRW in Kooperation mit der Biologischen Station Düren e.V. durchgeführt. Auf den im Osten und Süden angrenzenden Flächen sollen für fünf Feldvogelarten Ausweichhabitate geschaffen werden, unter anderem für die Feldlerche. Diese werden durch Zielartenkonzepte und angepasste Maßnahmen gefördert.

In den zur Erweiterungsfläche nordwestlich angrenzenden Gebäuden des Betriebsgeländes (geschlossene Hallen, sowie halboffene überdachte Bereiche) wurden flügge Jungvögel des Haussperlings, sowie eine brütende Ringeltaube erfasst. Die Nester in vorhandenem Baumbestand waren zum Zeitpunkt der Erfassungen unbesetzt. Es waren auch keine flüggen Jungvögel in der Nähe zu beobachten. Eine exakte Artzuweisung dieser Nester ist demnach schwierig.

Der nordöstlich verlaufende, knapp außerhalb der Erweiterungsfläche liegende Baumbestand, in Form eines etwa 4 m breiten Streifens, bietet zusammen mit den

Umweltbericht

Ruderalflächen der Bahntrasse besondere Habitatstrukturen, mit reichlich potentiellen Brutplätzen. Kleinvogelarten die hier brüten oder Ruhestätten/Verstecke im Unterholz finden, nutzen damit einhergehend das UG zumindest teilweise als Nahrungshabitat. Für die Ergebnisse der Kartierung siehe folgende Tabelle.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Arten mit Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status im UG	BNatSchG	Anhang FFH-RL, V-RL	RL D	RL NRW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	§		*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	§		*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	§		*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	§		3	3S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	§		*	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BN	§		V	V
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	§			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	§		*	*
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	§		*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	§§		*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	§		3	3S
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	§		*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	§		3	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	§		2	2S
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN	§		*	*
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	§		*	*S
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	§§		*	VS
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BN	§		*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	§		*	*

Erläuterungen zur Tabelle:

Grau unterlegt: Planungsrelevante Arten laut LANUV-Datenbank: Planungsrelevante Vögel
 Fettgedruckt: Arten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens (2010)
 Status im UG: BV: Brutverdacht
 BN: Brutnachweis
 NG: Nahrungsgast

Fledermäuse

Die durchgeführten Voruntersuchungen ergaben, dass in einem Teil der untersuchten Gebäude ein mögliches Habitatpotenzial, aufgrund der Dachverkleidung an den Gebäuden, für Fledermäuse besteht. Jedoch konnte während der Untersuchungen kein aktueller faktischer Nachweis von Fledermausquartieren erbracht werden. Es wurden Spuren in Form von Kotpellets gefunden, was möglicherweise eine Nutzung als Fledermausquartier indiziert. Somit kann die temporäre Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier von Einzeltieren

Umweltbericht

während der Zugbewegungen innerhalb der Migrationszeit (Frühjahrszug, Herbstzug), nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Reptilienuntersuchung wurde das Vorhandensein von potentiellen Habitaten sowie faktischer Vorkommen von Reptilien auf der Erweiterungsfläche untersucht. Etwaige Habitatpotentiale sind zwar im Bereich der Saumstrukturen entlang der östlich angrenzenden Bahntrasse in Form von Versteckmöglichkeiten unter Schotter sowie Sonnenplätzen auf Steinen gegeben. Jedoch konnte kein faktischer Nachweis während der Begehung erbracht werden. Für das Stadtgebiet Düren sind zudem bisher keine Vorkommen der planungsrelevanten Reptilienarten dokumentiert worden (LANUV NRW), sodass trotz hoher Habitateignung eine Gefährdung dieser Arten innerhalb des Erweiterungsbereichs derzeit nahezu ausgeschlossen werden kann.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien geschützte Lebensbereiche, planungsrelevante Vorkommen und Biotopverbünde sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung bzw. Habitatverkleinerung,
- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Unterbrechung von Wechselbeziehungen,
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt),
- Störeffekte (Lärm und visuelle Störreize).

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche wird für den Planungsbereich als gering eingeschätzt, da das nächstgelegene Naturschutzgebiet ca. 2 km entfernt zu der Tauschfläche liegt. Bei dem schutzwürdigen Biotop, handelt es sich um ein kleinteiliges trockenengefallenes Feuchtbiotop. Dieses befindet sich in einem beeinträchtigten Erhaltungszustand und ohne Aufwertungsmaßnahmen bleibt die Entwicklungstendenz negativ.

Umweltbericht

Die Empfindlichkeit in Bezug auf die Schutzkriterien Biotope und Biotopverbundflächen wird als mittel eingeschätzt, da im Untersuchungsgebiet Biotopverbundflächen der Stufe II mit besonderer Bedeutung liegen. Die Biotopsverbundfläche der Stufe I mit herausragender Bedeutung liegt jedoch außerhalb des Wirkungsraums. Das Plangebiet selbst ist intensiv landwirtschaftlich geprägt und es fehlen geschützte Biotope und Pflanzenarten.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen wird als gering eingeschätzt. Einen nicht unerheblichen Einfluss auf das UG hat der Neubau der B 56n. Es ist anzunehmen, dass der Straßenbau kurzfristig und langfristig die Habitate, d.h. auch Flächen im östlichen Bereich des Erweiterungsbereichs, aufgrund von Nahrungsflächenverlust und Lärmbelastung entwertet. Durch den angrenzenden Straßenneubau ist für sehr scheue Vogelarten wie das Rebhuhn bereits gegenwärtig von einer Entwertung der Lebensraumqualität durch Scheuchwirkung auszugehen. Darüber hinaus wurden in den entsprechenden Untersuchungen Vorkommen der Feldlerche sowie des Rebhuhns erfasst, ohne dass jedoch für das Untersuchungsgebiet Populationen von regionaler Bedeutung anzunehmen sind.

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der vorgenannten schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und

Umweltbericht

effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2017). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in zwei Stufen bewertet. (Die Schutzkategorien sind: 3 - besonders schutzwürdig, 2 - sehr schutzwürdig und 1 - schutzwürdig).

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die naturnahen Böden sind besonders zu schützen, da sie Funktionen im Naturhaushalt, z.B. für die biologische Vielfalt, als Speichermedium im Wasserkreislauf, als Filter für Schadstoffe und Nährstoffe, für den Grundwasserschutz, auf Grund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder als Kohlenstoffspeicher in einem besonderem Maße erfüllen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen Planungen mit unvermeidbaren Eingriffen in den Boden in Abwägung mit anderen Belangen möglichst auf solche Standorte gelenkt werden, bei denen Böden mit geringerer Funktionserfüllung und Naturnähe betroffen sind.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Fläche, Boden“ ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Umweltbericht

Tabelle 5: Datengrundlagen für das Schutzgut „Fläche, Boden“

Schutzkriterium	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none">Auswirkungen auf schutzwürdigen Böden	<ul style="list-style-type: none">Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2019;Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2016Stellungnahme der Kreisverwaltung Düren, 2019

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Schutzwürdige Böden

Im Plangebiet sind die örtlichen Böden überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Versiegelungen im Bereich der Tauschfläche stellt die B 56n dar; im Bereich der Erweiterungsfläche sind nur kleinflächige Versiegelungen durch landwirtschaftliche Wege gegeben.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, da sich von 1913-1918 hier die Luftschiffhalle des Luftschiffhafens Düren-Distelrath befand. Es gibt laut der Stellungnahme des Kreis Dürens (vom 05.07.19) Hinweise auf einen Ölschuppen, Benzinbehälter, provisorische Benzinlager, Werkstatt, Müllgrube, einem Schießplatz (u.U. mit Geschossfangsanden), Schützengräben, vier benzinbetriebenen Motoren Maybach á 240 PS, einem Benzintank ca. 5000l und Öltank ca. 800l. Damals war es üblich in der Nähe des Luftschiffhafens Altöl ins Erdreich direkt abzulassen. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 2000 l Öl gelagert wurde. Somit ist von einer hohen anthropogenen Vorbelastung des Bodens auszugehen.

Die Beurteilung der noch erhaltenen Böden erfolgt anhand derer natürlicher / substratbedingter Eigenschaften. Örtlich ist der geologische Untergrund durch silikatische/karbonatische Löss-Sedimente hauptsächlich bestehend aus Schluff aufgebaut, die zudem schwach tonig und schwach feinsandig sind. Gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000) des Geologischen Dienst NRW (GEOPORTAL NRW, 2019) sind im Plangebiet überwiegend Parabraunerden (Bodentypen L 32, L

Umweltbericht

34, L 35, L 36) und teilweise Kolluvisole (Bodentyp K 3) ausgeprägt. Während im Bereich der Erweiterungsfläche alle vorgenannten Bodentypen vorhanden sind, finden sich im Bereich der Tauschfläche die Bodentypen L 32, L 34 und L 35.

Im Folgenden sind die wesentlichen Eigenschaften der jeweiligen Böden zusammengefasst:

■ L32: tonig-schluffig, mittlere GesamtfILTERfähigkeit, geringes Denitrifikationspotential, ökologische Feuchtstufe: frisch, Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohe Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss

■ L34: tonig-schluffig, mittlere GesamtfILTERfähigkeit, geringes Denitrifikationspotential, ökologische Feuchtstufe: sehr frisch, Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit, sehr hohe und extrem hohe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss

■ L35: tonig-schluffig, geringe GesamtfILTERfähigkeit, geringes Denitrifikationspotential, ökologische Feuchtstufe: mäßig frisch bis mäßig trocken Schutzwürdigkeit: nicht bewertet, mittlere nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss

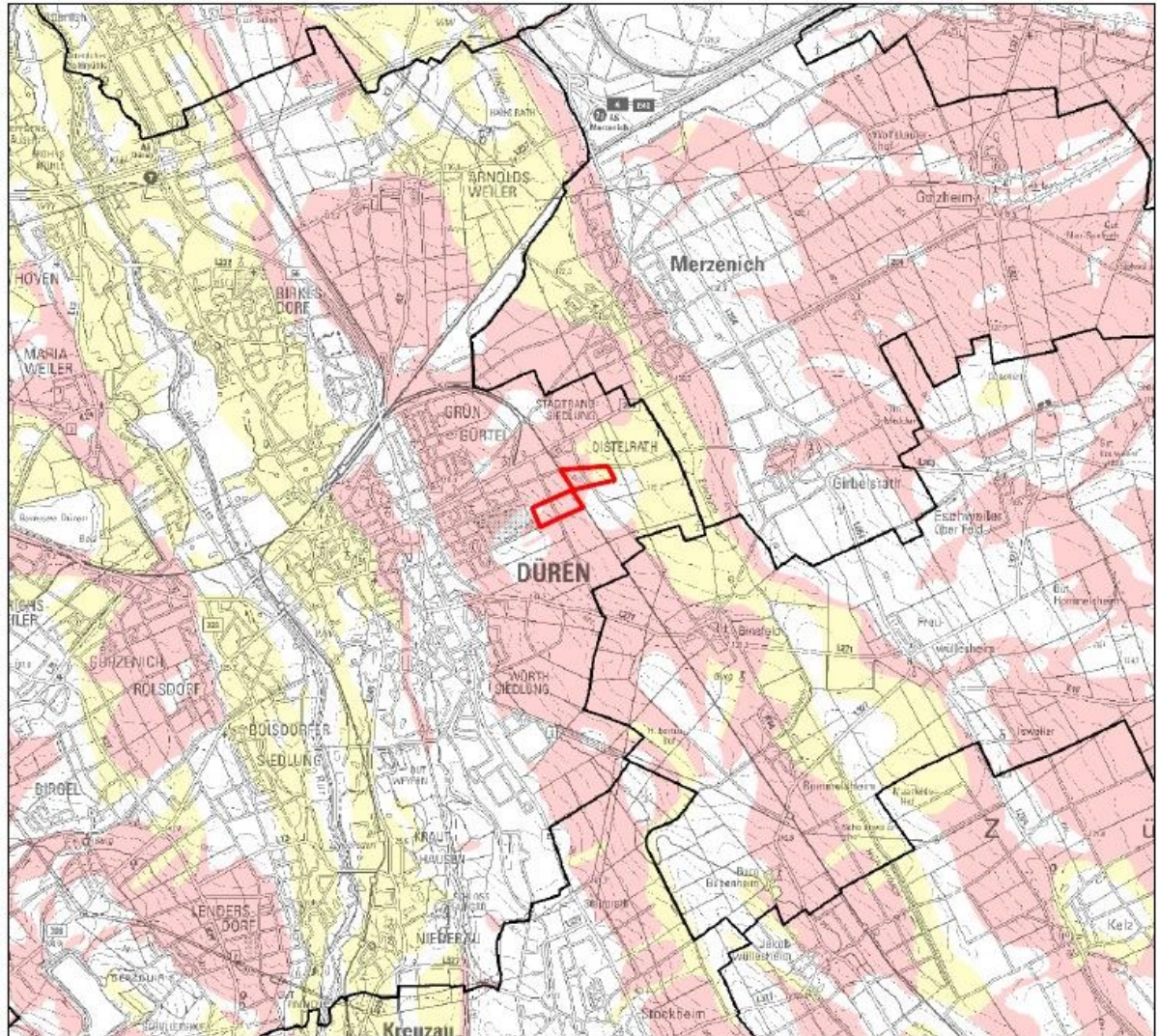
■ L36: tonig-schluffig, geringe GesamtfILTERfähigkeit, geringes Denitrifikationspotential, ökologische Feuchtstufe: trocken Schutzwürdigkeit: nicht bewertet, geringe nutzbare Feldkapazität, ohne Grund- und Stauwassereinfluss

■ K3: tonig-schluffig, mittlere GesamtfILTERfähigkeit, geringes Denitrifikationspotential, ökologische Feuchtstufe: sehr frisch, Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Zusammenfassend lassen sich die Böden aufgrund ihrer Eigenschaften ihrer Schutzwürdigkeit nach beurteilen (vgl. Abb. 15). Demnach sind im Bereich der Tauschfläche kleinflächig Braunerde mit hoher Regler- und Pufferfunktion vorhanden. Jedoch größtenteils auf der Tauschfläche und im Bereich der Erweiterungsfläche finden sich Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung.



Umweltbericht

Abbildung 10: Schutzgut „Fläche, Boden“



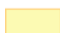



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Änderungsbereich

Schutzwürdige Böden (3. Auflage, Geologischer Dienst, 2016)

-  Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
-  Böden mit hoher Funktionserfüllung
-  bf4_ff Braunerde mit hoher Regler- und Pufferfunktion
-  bf5_bx Aktuell grundwasser- und staunässefreier, tiefgründiger Sand- oder Schuttböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien der schutzwürdigen „Archivfunktion“, „Biotopentwicklungspotenzial“ und „natürliche Bodenfunktionen“ sowie „hohe Bodenfruchtbarkeit“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

Umweltbericht

- Verdichtung,
- Umlagerung,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- Erosion,
- Schadstoffeintrag,
- Inanspruchnahme.

Bezüglich der Empfindlichkeit des Schutzguts „Boden“ sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Verdichtungen, Umlagerung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts, Erosion, Schadstoffeinträge und Inanspruchnahme, hierbei besonders Versiegelung, von Relevanz.

Hinsichtlich des Schutzguts „Fläche, Boden“ ist aufgrund der zum Teil besonders schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung im Bereich der Tausch- und Erweiterungsfläche sowie aufgrund des Altlastenverdachts eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung gegeben.

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu berücksichtigenden Schutzkriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrologie sowie Wasserhaushalt mit den festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten und die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Wasser“ ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Umweltbericht

Tabelle 6: Datengrundlagen für das Schutzgut „Wasser“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des MUNLV: http://www.flussgebiete.nrw.de/ Stand 2019; • Geodatenserver: http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web.de
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserhaushalt: • Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Überschwemmungsgebiete
<ul style="list-style-type: none"> • Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Dienstbezirk der Bezirksregierung Köln • Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Etwa 170 m nordöstlich der Tauschfläche befindet sich das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Niederzier-Ellen“ und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet vom Ellebach befindet sich ca. 725 m entfernt.

Oberflächengewässer

Direkt nördlich angrenzend an die Tauschfläche verläuft entlang der Girbelsrather Straße der Girbelsrather Graben. Dieser mündet in östlicher Richtung in den Ellebach, der als Verbundfläche besonderer Bedeutung erfasst ist (vgl. Kap. 2.2.2). Faktisch verläuft der Girbelsrather Graben im Plangebiet nur ca. 200 m oberirdisch. Der Graben ist anthropogen geprägt und größtenteils verrohrt.

Umweltbericht

Sonstige Still- und/oder Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso sind keine Grund- oder Stauwasser beeinflusste Böden vorhanden (vgl. Kap. 2.2.3), die Grundalge für oberirdische Feuchtbiotope bilden würden.

Grundwasser

Der Grundwasserkörper im Plangebiet wird aus den Hauptterrassen des Rheinlandes gebildet (GEOPORTAL, 2019). Der geologische Untergrund (vgl. Kap. 2.2.3) weist eine mittlere Schutzfunktion des Grundwassers auf (Hydrogeologische Karte 1:100.000). Die örtlichen Böden weisen insgesamt eine mittlere Wasserleitfähigkeit, geringe bis mittlere GesamtfILTERfähigkeit und ungeeignete bis bedingt geeignete Versickerungseignung auf (vgl. Kap. 2.2.3).

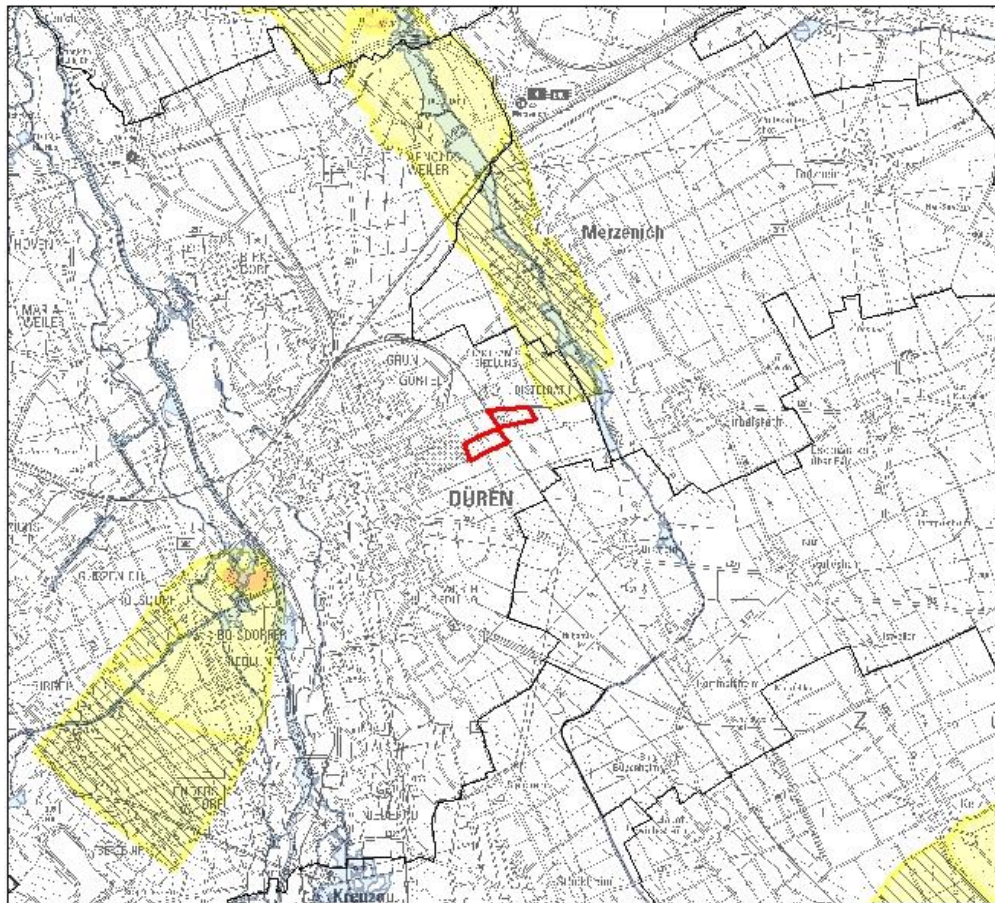
Grundwasservorkommen sind Porengrundwasserleiter mit mäßiger bis gering ergiebigen Grundwasservorkommen. Die Schutzfunktion der Deckschichten wird als mittel bewertet mit einer geringen Durchlässigkeit. Das Plangebiet ist höchstwahrscheinlich durch Dränungsmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus nicht auszuschließen ist.

Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2019).

Schadstoffeinträge in das Grundwasser könnten durch Straßenverkehr (B 56n) und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Mutmaßlich werden insbesondere Schadstoffe durch Altlasten (siehe Kap. 2.4) auf der Altlastenverdachtsfläche in das Grundwasser eingetragen, da die Böden zum Teil geringe Filterfähigkeiten aufweisen (vgl. Kap. 2.2.3).

Umweltbericht

Abbildung 11: Schutzgut „Wasser“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende		Geplante Wasserschutzgebiete	Überschwemmungsgebiete
Gemeindegrenze	Zone I	Festgesetztes ÜSG	
Änderungsbereich	Zone II		
	Zone III		

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Grundwasser“, „Oberflächenwasser“ und „Wasserhaushalt“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik,
- Anschnitt von Grundwasserleitern,
- Schadstoffbelastung,
- Veränderung der Wassertemperatur,
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung,

Umweltbericht

- Veränderung des Retentionsraumes und / oder der Retentionsfunktion,
- Flächeninanspruchnahme.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Schutzguts „Wasser“ sind insbesondere mechanische Veränderungen (z.B. Verrohrung, Begradigung) und physikalische Veränderungen (z.B. Änderung der Wassertemperatur) der Gewässer von Relevanz, sowie die Nutzung des Grundwassers, Schadstoffeinträge und schließlich Flächeninanspruchnahme.

Hinsichtlich des Grundwassers und Wasserhaushalts wird für das Plangebiet aufgrund des Grundwasserzustands und den möglichen Vorbelastungen aufgrund von Altlasten eine hohe Empfindlichkeit angenommen. Im Änderungsbereich verläuft der zum größten Teil verrohrte Girkelsrather Graben, der in das Verbundsystem Ellebach mündet. Die Empfindlichkeit gegenüber dem festgesetzten Überschwemmungsbereich und dem geplanten Wasserschutzgebiet ist auf Grund der Entfernung als gering einzustufen. Daher ist von einer geringen Betroffenheit bezüglich Oberflächengewässer auszugehen.

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Reinluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der lokalklimatischen regenerations- und Austauschfunktionen.

Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das regionale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Naturräumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das regionale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Umweltbericht

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.

Die Klimatopkarte NRW 2019 zeigt für welche Gebiete besonders während sommerliche Hitzesituationen aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Diese meist naturnahen Klimatope besitzen eine hohe klimaökologische Funktionalität und dienen als Ausgleichsflächen für thermisch belastete Gebiete.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Luft, Klima“ sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 7: Datengrundlagen für das Schutzgut „Luft, Klima“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf Klimatope	<ul style="list-style-type: none">• LANUV, Karte der Klimatope Regierungsbezirk Köln, 2019• Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten: „Klimaanalyse“
<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	<ul style="list-style-type: none">• LANUV, Fachbeitrag Klimaschutz für den Regierungsbezirk Köln, 2019• Luft NRW, LANUV, www.ekl.nrw.de/ekat/• NRW Umweltdaten vor Ort (UvO), MLNUV, Themenkarten: „Luft“,: https://www.uvo.nrw.de

Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Aufgrund der Lage zur Eifel gilt die Zülpicher Börde (vgl. Kap. 2.2.6) als niederschlagärmstes Gebiet in Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, 2019). Im Gebiet herrscht eine lange Vegetationsperiode vor mit subkontinentaler Klimatönung, jedoch mit milden Wintern und Spätfrostgefährdung.

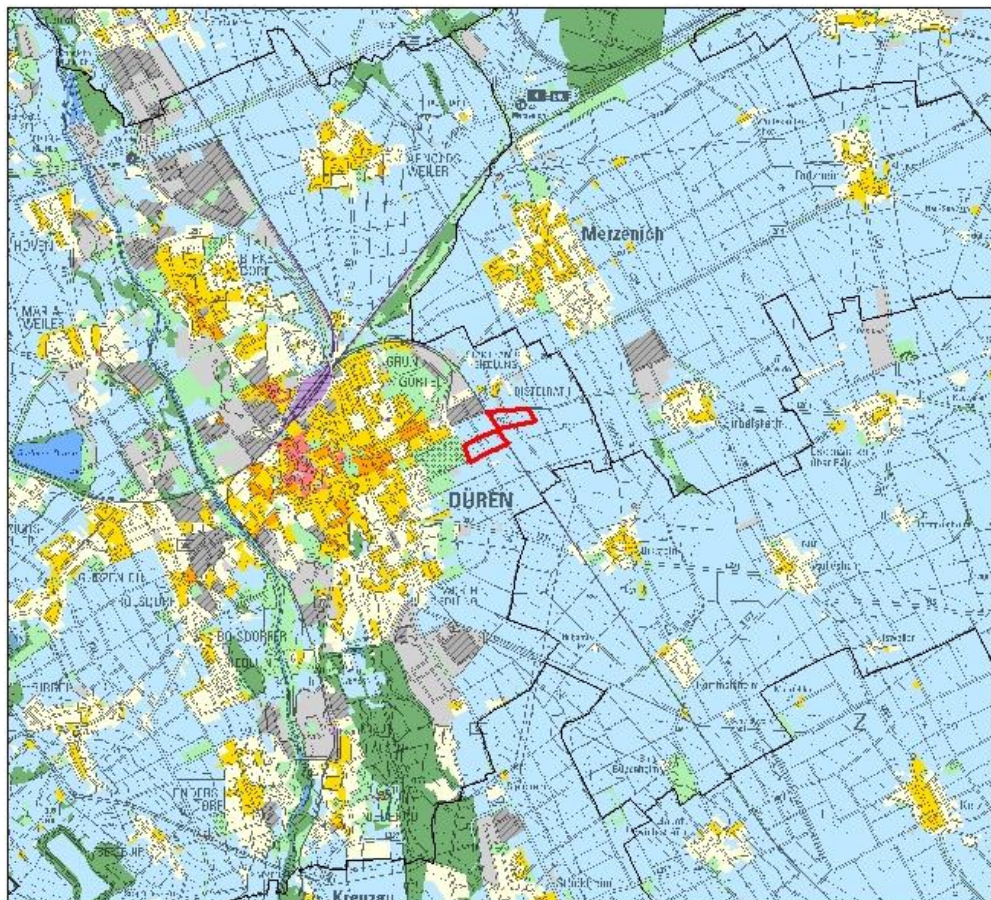
Dem Emissionskataster Luft kann entnommen werden, dass für den Großteil der Erweiterungsfläche bereits eine mittlere bis hohe anthropogene Vorbelastung der Luft vorherrscht. Als Beispiele können hier etwa die Belastungen durch Kohlenstoffdioxid (CO₂) oder durch Feinstaub (PM₁₀) benannt werden. Im Bereich der Tauschfläche ist einer eher mäßig bis geringe anthropogene Vorbelastung der Luft durch Luftschadstoffe anzunehmen. Trotz der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (vgl. Kap. 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4) sind tendenziell geringe Luftbelastungen durch die Landwirtschaft zu erwarten.

Die Klimatopkarte NRW (FIS KLIMAANPASSUNG, 2019) stellt für die untersuchten Flächen „Freilandklima“ dar. Gemäß der Klimaanalysekarte ist tagsüber im Plangebiet mit extremen thermischen Belastungen zu rechnen. Des Weiteren sind die Flächen in der entsprechenden Analyse als Grünfläche deklariert. Demnach ist für die Erweiterungsfläche ein hoher Kaltluftstrom zu erwarten, für die Tauschfläche sogar ein sehr hoher. Die Durchlüftung erfolgt in Nordost-Richtung, sodass die untersuchten Flächen keine unmittelbare Bedeutung für das Zentrum Dürens haben dürfte, jedoch für die Siedlungen im Stadtrandbereich sowie angrenzender Ortschaften (z.B. Merzenich oder Girkelsrath).

In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für die Tauschfläche und den östlichen Teil der Erweiterungsfläche eine geringe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Klimatopkarte NRW, vgl. Abbildung 17, des LANUV NRW stellt für den Änderungsbereich Freilandklima dar.

Umweltbericht

Abbildung 12: Schutzgut „Luft, Klima“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

Gemeindegrenze	Gewässer-, Seenklima	Stadtklima
Änderungsbereich	Freilandklima	Innenstadtklima
	Waldklima	Gewerbe-, Industrieklima (offen)
	Klima innerstädt. Grünflächen	Gewerbe-, Industrieklima (dicht)
	Vorstadtklima	Bahnverkehr
	Stadtrandklima	Straßenverkehr

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzziele „Reinhaltung der Luft“ und „Geländeklima“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- Zerschneidung von Kaltluftammel- und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Schadstoff- und Staubbelastung.

Umweltbericht

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Luft, Klima“ ist im Hinblick auf die geplante Regionalplanänderung als gering einzuschätzen, da das Bestandsklima nach der derzeitigen Daten- und Informationslage keine regionalbedeutsamen Regenerations- und Austauschfunktionen übernimmt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sind insbesondere durch Veränderungen der Luftzusammensetzungen durch Schadstoff- und Staubbelastungen (Luftschadstoffe) zu erwarten. Bezüglich des Schutzgutes Klima sind besonders mögliche Eingriffe relevant, die eine Abriegelung und Umleitung von Frischluft- und Kaltluftbahnen verursachen. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang die potentielle Zerschneidung von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten zu berücksichtigen.

Bezüglich Luftschadstoffe ist für die Tauschfläche eine noch mäßige bis geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung anzunehmen. Für die Erweiterungsfläche ist hingegen eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich Luftschadstoffe anzunehmen, insbesondere da hier durch die unmittelbare Anbindung zu Siedlungsstrukturen bereits Vorbelastungen zu erwarten sind.

Bezüglich des Klimas ist festzustellen, dass die Flächen mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion gegenwärtig keine relevante Klimafunktionen für die bestehenden Siedlungen besitzen und weisen demnach eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung auf.

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.⁵

⁵ Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV,

Umweltbericht

Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und weitestgehend dem Ausschluss von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit der Landschaft sind in der Regel durch Gebietskategorien als Naturpark oder als Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)⁶ des LANUV NRW dar.

Die Betroffenheit eines LSG oder Naturparks werden als Informationsgrundlagen für weitere Plan- und Zulassungsverfahren aufgezeigt. Äquivalent dazu wird mit den Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteile im Umweltbericht verfahren. Durch geschützte Landschaftsbestandteile (gLB) sind kleinräumige Landschaftsbereiche und –strukturen geschützt, die nicht zwangsläufig durch Festlegungen auf regionalplanerische Ebene negativ beeinträchtigt werden.

UZVR⁷ sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar. Da regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der UZVR führen können, werden jene im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Landschaft“ sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

⁶ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>

⁷ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>

Umweltbericht

Tabelle 8: Datengrundlagen für das Schutzgut „Landschaft“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbild einheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung) 	<ul style="list-style-type: none"> LANUV, Teilbeitrag des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Schutzgebiete, die dem Landschaftsbild zuträglich sind. (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen (UZVR), LANUV, uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start
<ul style="list-style-type: none"> Betroffenheit auf großräumige Schutzbereiche (Naturparke und Landschaftsschutzgebiete) 	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Themenkarten: „Landschaftsinformationen“, linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Landschaftsräumlich ist das Plangebiet der „Zülpicher Börde“ (553) zuzuordnen (@LINFOS, 2019, GEOPORTAL, 2019). Hier ist das Landschaftsbild geprägt von intensiv genutzten Ackerlagen ohne landschaftsgliedernde Einzelelemente. In den Randzonen von Siedlungen finden sich linienhafte oder kleinflächige Gehölzelemente. Das Untersuchungsgebiet liegt am Siedlungsrand; im Westen grenzt es an ein Wohngebiet und einem von der Wohnsiedlung südlich liegenden Friedhof. Nördlich des Plangebiets finden sich Bereich mit gewerblicher Nutzung, die zum Teil aufgegeben wurden. Zwischen den beiden untersuchten Flächen verläuft eine Bahntrasse mit naturräumlich typischem Gehölzbestand.

Umweltbericht

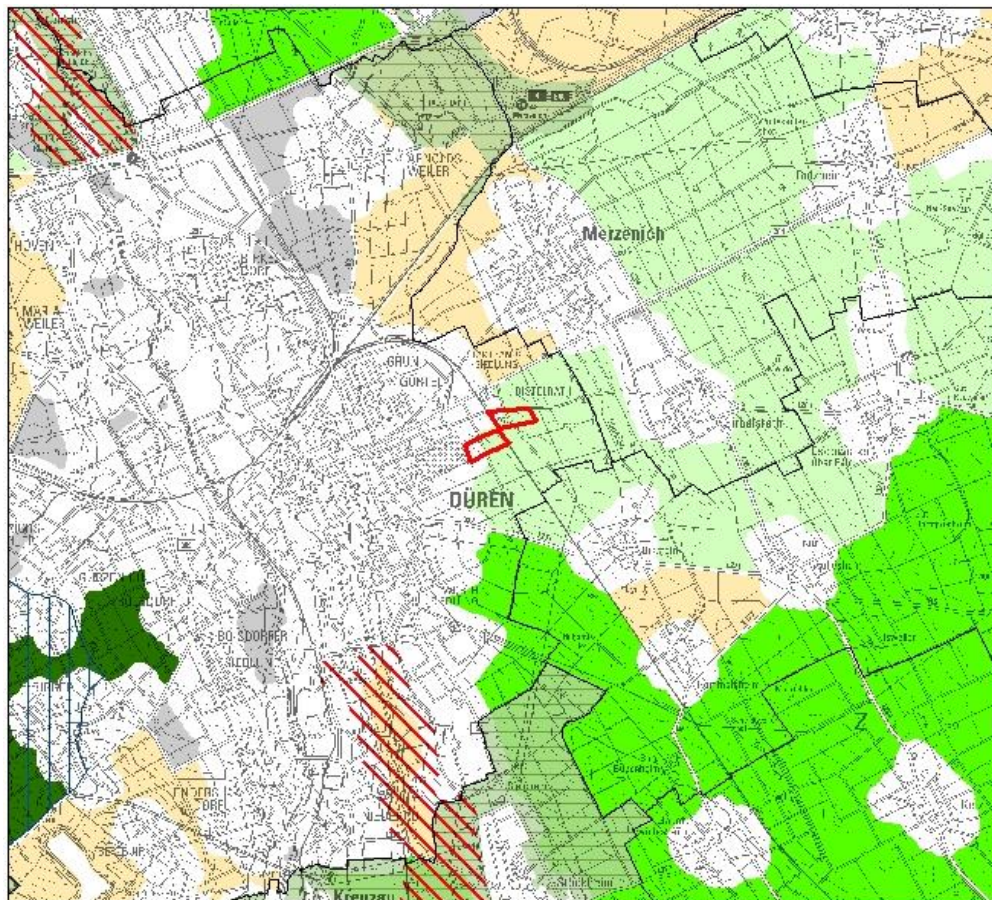
Des Weiteren zeichnet sich die „Zülpicher Börde“ durch das weitgehende Fehlen technischer Großelemente aus. Im Bereich der untersuchten Flächen selbst finden sich keine technischen Großelemente, in etwa 1 km Entfernung in östlicher Richtung sind jedoch Windenergieanlagen vorhanden, die vom Plangebiet gut sichtbar sind.

Sowohl die Tauschfläche als auch die Erweiterungsfläche liegen teilweise im Bereich eines UZVRs. Dieser Raum stellt eine Größe zwischen von mehr als 5 km² und weniger als 10 km² unzerschnittener und wenig verlärmter Landschaft dar. Jedoch scheint in der Darstellung der UZVR die neugebaute B56n noch nicht berücksichtigt worden zu sein, sodass dieser Raum potentieller kleiner ausfallen könnte als dargestellt.

Der Regionalplan sieht im westlichen Teil der Erweiterungsfläche ein Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung vor (vgl. Kap. 1.6 und 2.2.1). Weder für die Tauschfläche noch für die Erweiterungsfläche sind rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festgelegt (vgl. Kap. 1.6.).

Umweltbericht

Abbildung 13: Schutzgut „Landschaft“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Landschaftsbildeinheiten (LANUV)

- besondere Bedeutung
- herausragende Bedeutung

Schutzkategorie

- Naturpark
- Landschaftsschutzgebiete (LANUV)

Unzerschnittene verkehrsarme Räume NRW LANUV

- < 1
- 1 - 5
- > 5 - 10
- > 10 - 50
- > 50 - 100
- > 100 - 500

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe im unbesiedelten Raum.

Umweltbericht

Die Schutzziele „Landschaftsbild“ und „Landschaftsraum“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit),
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen,
- Verlärmung.

Wirkfaktoren, die Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Landschaft“ haben können, sind insbesondere optische Beeinträchtigungen, die die „Einsehbarkeit“ der Landschaft behindern. Des Weiteren sind Zerschneidungen und Überformungen relevante Wirkfaktoren, da diese Sichtbeziehungen stören können. Als Beispiel können hier Querungen von Talräumen benannt werden. Schließlich hat Lärm erhebliche Auswirkungen auf das Erleben einer Landschaft.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Landschaft“ wird als mittel eingeschätzt, da die untersuchten Flächen typisch geprägte Landschaften zeigen. In der Ermittlung des UZVRs wurde der Neubau der B 56n vermutlich noch nicht berücksichtigt. Durch diese ist eine weitere Zerschneidung und Verlärmung der Landschaft erfolgt, sodass von einer mäßigen Empfindlichkeit ausgegangen werden kann.

2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die europäische Landschaft stellt heute weitestgehend eine Kulturlandschaft dar, da die Naturlandschaft i.S. einer vom Menschen unbeeinflussten Landschaft hier nicht mehr zu finden ist. Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle

Umweltbericht

Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung.

Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind folgende vorliegende Daten:

Tabelle 9: Datengrundlagen für das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none">Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none">LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital, Landschaftsverband Rheinland (LVR), https://www.kuladig.de/KarteDenkmalliste der Unteren DenkmalbehördeStellungnahmen vom Landschaftsverband Rheinland, 2019Untere Denkmalbehörde Stadt Düren, 2019
<ul style="list-style-type: none">Auswirkungen auf archäologische Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none">Keine vorliegenden Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbericht

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

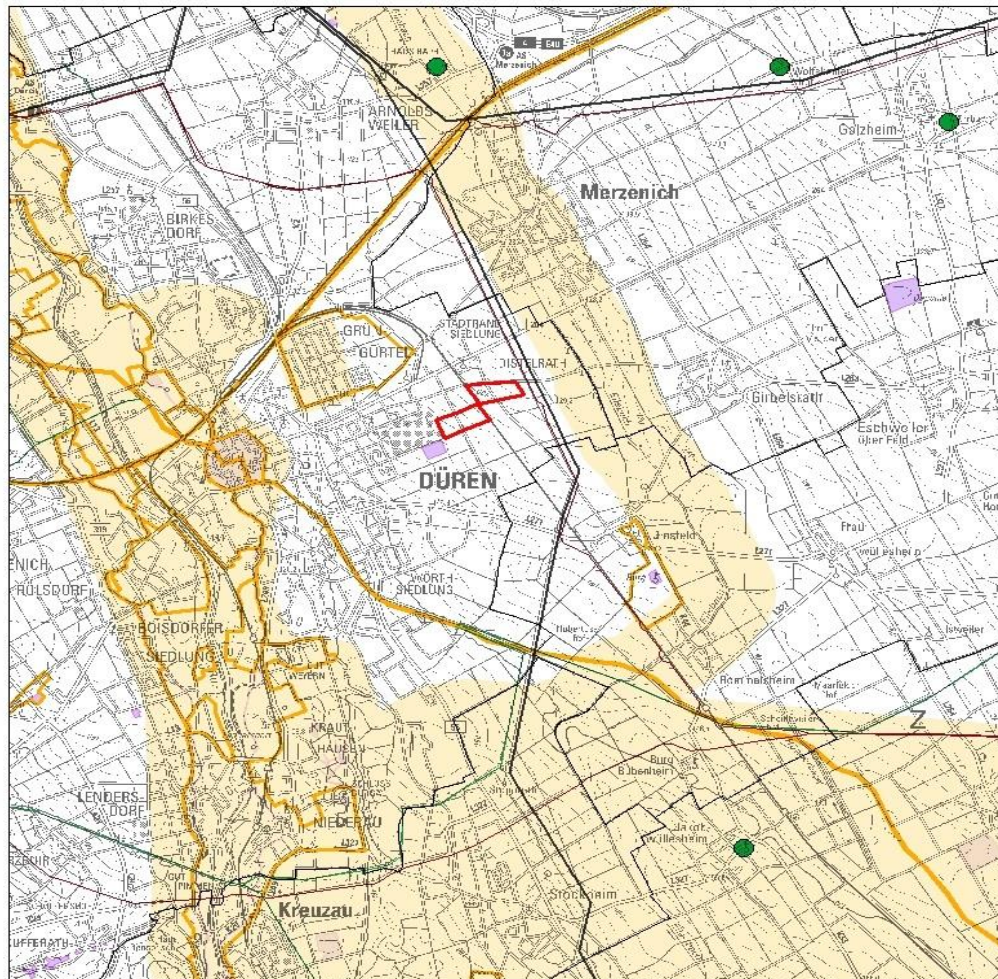
Die untersuchten Flächen sind der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ zuzuordnen. Diese Kulturlandschaft ist ein tradiertes Ackerbaugesamt, das nachweislich bereits seit der Steinzeit genutzt wird. Großräumig ist die Kulturlandschaft durch den Braunkohletagebau beeinflusst, wobei die Landschaft durch Abraumhalden, Rekultivierungs- und Umsiedlungsgebieten sowie durch Kraftwerke und Fabriken geprägt ist. Diese kulturlandschaftstypischen Elemente sind für die untersuchten Flächen nicht von Bedeutung. In der Römerzeit war das Gebiet flächendeckend besiedelt, sodass bis in die heutige Zeit häufige und bedeutende Funde aus dieser Zeit gemacht werden.

Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des ehemaligen Militärluftschiffhafens Düren-Distelrath (KULADIG, 2019), wobei das Bodendenkmal (DN 200) südwestlich der Erweiterungsfläche verzeichnet ist (Abbildung 19). Gemäß Plänen aus dem Jahre 1915 liegt der Hauptankerplatz innerhalb der Erweiterungsfläche. Zu dem Militärluftschiffhafen gehörten ebenso Benzinlager, Munitionslager, Ölschuppen, Schießstände und Schützengräben. Des Weiteren wurden verschiedene jungsteinzeitliche Oberflächenfunde auf der Erweiterungsfläche nachgewiesen und es ist laut Aussage vom Landschaftsverband Rheinland mit weiteren militärischen und vorgeschichtlichen Siedlungsresten zu rechnen. Direkt angrenzend zur Erweiterungsfläche befindet sich der Neue-Friedhof Düren-Ost, auf dem für ein Mausoleum die Unterschutzstellung beantragt wurde.

Etwa 30m nördlich der Tauschfläche liegt die mittelalterliche Wüstung des Weilers Alt-Distelrath, für welche auch eine Unterschutzstellung beantragt wurde. In ca. 200 m nördlicher Entfernung zur Tauschfläche liegt das eingetragene Baudenkmal Ühledöme (Nr. 1/27). Der Kirchturm der Diestelrather-Kirche stammt aus dem 12. Jahrhundert und bildet einen signifikanten Punkt für Sichtbeziehungen.

Umweltbericht

Abbildung 14: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile. Landesweit- und regionalbedeutsame KLB, Kultur- und Bodendenkmäler sind gegenüber einer Flächeninanspruchnahme empfindlich, welche durch regionalplanerische Festlegung erfolgen kann.

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Flächeninanspruchnahme,

Umweltbericht

- Veränderung der Umgebung von Objekten,
- Schadstoffe,
- Erschütterungen.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „kulturelles Erbe und sonstige und Sachgüter“ wird aufgrund der Bestandsbeschreibung als hoch eingeschätzt.

Wirkfaktoren, die die Umweltziele bezüglich des Schutzguts „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nachteilig beeinflussen könnten sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme sowie die Veränderung der Umgebung von Objekten. Insbesondere bei oberirdischen Schutzgütern können auch Schadstoffe nachteilige Umweltauswirkungen haben, z.B. durch Korrosion bestehender empfindlicher Bausubstanzen. Schließlich können Erschütterungen sowohl oberirdische als auch unterirdische Objekte nachhaltig beschädigen.

Für die untersuchten Flächen ist eine hohe Empfindlichkeit gegeben, da sich das Bodendenkmal Luftschiffhafen Düren-Distelrath in unmittelbare Nähe bzw. teilweise auf der Erweiterungsfläche befindet. Grundsätzlich könnten im Rahmen von Bodenarbeiten archäologisch / historisch bedeutsame Objekte zu Tage treten. Des Weiteren sollten, insbesondere auch im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit, mögliche „Altlasten“ in Form von Öl- und Benzinresten sowie Munition erwartet werden. Für die Tauschfläche direkt besteht keine Betroffenheit.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen. Insbesondere die kumulative Wirkung der Altlasten mit den Schutzgütern Boden, Grundwasser und Denkmalschutz wurde in der anschließenden Bewertung berücksichtigt

Umweltbericht

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in folgenden Abschnitten des Umweltberichts verbal-argumentativ.

Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

3.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur besseren Übersicht dient folgende Tabelle, in der für die einzelnen Schutzgüter sowohl die Empfindlichkeit (Bestandsbewertung) als auch die Betroffenheit (Bewertung der Umweltauswirkungen) innerhalb eines dreistufigen Beurteilungssystems (gering = +, mittel = ++, hoch= +++) und mögliche Wechselbeziehungen untereinander dargestellt werden. Zudem wird ein Hinweis darauf gegeben, welche potentiellen Umweltauswirkungen auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet und damit erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert bzw. minimiert werden können.

Umweltbericht

Tabelle 9: Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

	Empfindlichkeit gegenüber Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	Wechselbeziehungen	Abschichtung
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen: ++	+	mit Schutzgut Luft und Klima und Schutzgut Landschaft	
	Erholung: ++	++	Schutzgut Landschaft	Ja
Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt	Geschützte Bereiche: +	+	mit Landschaft	
	Biotope: ++	+	mit Landschaft	
	Planungsrelevante/ verfahrenskritische Vorkommen: +	++	mit Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Ja
Fläche, Boden	+++	+	mit Landschaft, mit Wasser	Ja
Wasser	Oberflächengewässer: +	+	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit	Ja
	Überschwemmungsgebiete: +	+	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit	Ja
	Wasserschutzgebiete: +	+	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit und Schutzgebiete	Ja
	Grundwasser: +++	+ (unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen)		Ja
Luft, Klima	+	++ (durch technische)	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und	Ja

Umweltbericht

		Maßnahmen)	Mensch, menschliche Gesundheit	
Landschaft	++	+	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, Gesundheit	Ja
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	+++	++ (durch Maßnahmen)		Ja

3.1.1 `Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit`

Für den Menschen und seine Gesundheit sind vorwiegend die Schutzkriterien Wohnfunktion bzw. Wohnumfeld und Erholung von Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums Wohnen und gegenüber dem Schutzkriterium Erholung wurden im Rahmen der Bestandsbewertung als gering bewertet.

Durch die Erweiterung des bereits dargestellten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung wird keine direkte Betroffenheit für den Allgemeinen Siedlungsbereich ausgelöst, da dieser nicht unmittelbar am den GIB grenzt. Die gewerbliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche führt jedoch zu einer Erhöhung der Verkehrszahlen durch den Lieferverkehr sowie zu verkehrsbedingten Lärmimmissionen und hat somit auch Auswirkung auf die Wohnfunktion. Der Neubau der Bundesstraße 56n trägt zur einer Entlastung des Straßennetzes bezüglich des Aufkommens von Verkehrsspitzen bei. Für eine mögliche gewerbliche Nutzung durch eine Speditionsfirma wurde bereits ein schalltechnisches Gutachten durchgeführt, welches eine Realisierungsfähigkeit unter Berücksichtigung gewisser Rahmenbedingungen (z.B. nachts eingeschränkte Fahrbewegungen) bestätigt. In welchem Maße Auswirkungen für die bereits genannte oder auch andere Nutzungen auftreten, kann erst auf Grundlage eines konkreten Nutzungskonzeptes ermittelt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung werden neue potentiell erhebliche Immissionen gutachterlich auf die geplanten Bauflächen und Baugebiete bezogen eingeschätzt. Diese müssen den gesetzlichen

Umweltbericht

Grenz- und Richtwerten entsprechen. Die Vereinbarkeit einer Planung mit den rechtlichen Vorgaben des Immissionsschutzes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewertet.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzkriterium „Erholung“ stellen sich wie folgt dar. Durch die Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird die gewerbliche Nutzung für den Planänderungsbereich vorbereitet. Hierdurch verliert die beanspruchte Freifläche ihre bisherige kleinräumige Funktion als Naherholungsbereich. Insbesondere der zur Erweiterungsfläche angrenzende Neue Friedhof Düren-Ost ist als Raum für Ruhe- und Kontemplations-Suchende gegenüber erhöhten Lärmemissionen einer gewerblichen Nutzung betroffen. Die Einhaltung der rechtlichen Grenzwerte wurde für eine mögliche Nutzung durch eine Spedition auch in Hinblick auf den angrenzenden Friedhof überprüft und ist unter bestimmten Rahmenbedingungen gegeben, die in der Bauleitplanung weiterführend zu ermitteln sind.

Der überregional bedeutende Wanderweg (Jakobsweg) und regionalbedeutsame naturbezogene Erholungsräume werden von der Planung nicht betroffen. Durch den Neubau der Bundesstraße 56n ist bereits von einer Beeinträchtigung des vorhandenen Erholungsraum und einer Erhöhung der Lärmemissionen auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Wohnen“ wird als gering eingestuft. Mögliche Immissionen durch gewerbliche Einrichtungen müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen. Dies wird auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich betrachtet. Um die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte in Bezug auf Lärmemissionen zum angrenzenden Friedhof und anschließenden ASB einzuhalten, muss eine abgestufte Nutzung des GIB erfolgen.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Erholung“ wird als mittel eingestuft.

Umweltbericht

3.1.2 `Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt`

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind die Auswirkungen auf die Schutzkriterien geschützte Bereiche, Biotopverbundflächen sowie planungsrelevante / verfahrenskritische Vorkommen von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien geschützte Bereiche und planungsrelevanten / verfahrenskritischen Vorkommen wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums Biotopverbundflächen wird hingegen als mittel eingeschätzt.

Durch die Erweiterung des GIB in Düren-Distelrath können potentiell negative Umweltauswirkungen wie Flächeninanspruchnahme, Verinselung und Habitatverkleinerung, Zerschneidung, Barrierewirkungen und Unterbrechung von Wechselbeziehungen, Veränderung von Standortbedingungen sowie andere Störeffekte auftreten. Die beabsichtigte Erweiterung des Siedlungsbereiches betrifft weder naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, noch Biotopverbundflächen. Sämtliche geschützte Bereiche befinden sich in einem Abstand von rund 2 km Entfernung. Dies gilt auch für Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung. Die Biotopverbundfläche entlang der Bahntrasse mit besonderer Bedeutung der Stufe II befindet sich in einem Abstand von unter 1 km (ca. 800m) zur Erweiterungsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Schutzkriterien ist somit nicht absehbar.

In Bezug auf das Schutzkriterium verfahrenrelevante / planungsrelevante Arten wurden eine faunistische Voruntersuchung (ISU, 2017) sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (ISU, 2017) zum Gewerbegebiet „Im Rossfeld“ durchgeführt. Die Artengruppen Vögel, Säugetiere (mit Schwerpunkt Fledermäuse) und Reptilien wurden hierbei genauer betrachtet.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit brüten die planungsrelevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn auf der Erweiterungsfläche (vgl. Kapitel 2.3). Die Besiedlung der beiden Arten hängt jedoch von der Bewirtschaftungsart der Felder ab und beschränkte sich während der Kartierung auf den östlichen Teil der Erweiterungsfläche. Angrenzend zur Erweiterungsfläche wurde in den Gebäuden des Betriebsgeländes der Brutnachweis des Haussperlings (Art der Roten Liste Nordrhein-Westfalens, 2010)

Umweltbericht

erbracht. Die lineare Gehölzstruktur sowie die etwa 4 m breite Ruderalfläche der Bahntrasse bieten eine besondere Habitatstruktur für Kleinvogelarten. Der Neubau der B 56n liegt jedoch direkt angrenzend zur Habitatstruktur und entwertet diese aufgrund der erheblichen Lärmbelastung. Sobald die Bundesstraße 56n fertig gestellt ist und frequentiert wird, verlieren mutmaßlich die östlichen Habitate der scheuen Arten (z.B. Rebhuhn) ihren Wert, aufgrund von Lärmemissionen und Nahrungsflächenverlust. In ca. 400 m Entfernung in östlicher Richtung zur Erweiterungsfläche liegen Maßnahmenflächen die sich im Eigentum der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft befinden. Diese bieten den Arten ein potentielles Ausweichhabitat.

Da die Feldlerche und das Rebhuhn Bodenbrüter sind, ist für die Erweiterungsfläche eine Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar erforderlich, um eine mögliche Zerstörung von Brutstätten auszuschließen. Um weitere artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden, muss auf dem zur Erweiterungsfläche angrenzenden Betriebsgelände der Besatz der Nester überprüft, bzw. etwaiges Brutgeschehen ausgeschlossen werden. Demnach sind bauliche Maßnahmen, Abrissarbeiten und Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit (vor März und nach Oktober) durchzuführen.

Einen faktischen Nachweis von Fledermäusen wurde im Rahmen der Kartierung nicht erbracht. Es wurden jedoch Kotpellets in einem Gebäude des Betriebsgeländes gefunden, welche auf eine temporäre Nutzung als Sommer- oder Zwischenquartier eines Einzeltiers schließen lassen. Daher muss bei Abrissarbeiten eine Vorkontrolle der Gebäude erfolgen, um sicher zu gehen, dass keine Fledermausvorkommen betroffen sind. Wichtig ist ebenso, dass Arbeiten an den Bestandsgebäuden des Betriebsgeländes außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (von November bis Anfang Februar) durchgeführt werden. Sollten im Zuge der Abrissarbeiten Fledermäuse in Spalten oder Nischen gefunden werden, sind die Arbeiten zu stoppen und die zuständige Naturschutzbehörde schnellstmöglich zu benachrichtigen. Bei Unsicherheiten kann eine ökologische Baubegleitung sinnvoll sein.

Umweltbericht

Aufgrund des Gebietscharakters ist der Planänderungsbereich nicht als Amphibien- und Reptilien-Habitat geeignet.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu formulieren bzw. festzusetzen. U.a. sind Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes gemäß den Regelungen des § 39 BNatSchG durchzuführen. Um die Zerstörung von Brutstätten auszuschließen, ist eine Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar erforderlich. Zudem ist der Beginn der Bautätigkeiten so zu terminieren, dass der Brutzeitraum von Offenlandbrütern wie der Feldlerche nicht betroffen ist (Baubeginn ab 01.08. eines Jahres). Abrissarbeiten der Gebäude dürfen nach einer Vorkontrolle erst in dem Zeitraum November bis Februar erfolgen. Im Zuge der Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung (Bebauungsplanebene) sind zwingend Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen, von denen auch die genannten betroffenen Arten profitieren.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzkriterien „geschützte Bereiche“ sowie „Biotop- und Biotopverbundflächen“ wird als gering eingestuft. NATURA 2000 Schutzgebiete sind nicht betroffen. Für das Schutzkriterium „planungsrelevante/verfahrenskritische Vorkommen“ liegt eine mittlere Erheblichkeit vor. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren festzustellen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden können. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine Belange erkennbar, die dem entgegenstehen könnten.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Artenschutzgutachten anzufertigen. Artenschutzrechtliche Verstöße nach § 44 BNatSchG lassen sich nur vermeiden, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abgestimmten Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Andernfalls können sich Rechtshindernisse bei der Umsetzung der Planung ergeben.

Umweltbericht

3.1.3 `Schutzgut Fläche, Boden´

Für das Schutzgut Boden und Fläche sind vorwiegend die Auswirkungen auf die schutzwürdigen Bodenfunktionen und die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung von Bedeutung. Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als hoch bewertet.

Mit der Siedlungserweiterung und der damit verbundenen Neuversiegelung geht der Verlust von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung einher. Zusätzlich liegt eine stark ausgeprägte anthropogene Vorprägung aufgrund der Historie der Fläche vor (vgl. Kapitel 2.4). Die ehemalige Nutzung als Luftschiffhafen gibt ein Indiz auf eine mögliche Kontamination des Bodens, da zu damaligen Zeiten üblicherweise große Mengen an Altöl ins Erdreich abgelassen wurden. Laut Aufzeichnungen befinden sich weitere Altlasten im Boden, folglich handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche und es ist von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.

Durch die Planänderung kann eine Inanspruchnahme der Tauschfläche für Siedlungszwecke ausgeschlossen werden. Somit wird sichergestellt, dass die mindestens gleichwertige Tauschfläche (s. Bestandsbeschreibung) nicht versiegelt wird. Der Verlust des Bodens und der Fläche durch die Versiegelung der Erweiterungsfläche kann folglich an anderer Stelle ausgeglichen werden und die Umweltauswirkung ist als gering einzustufen.

Die Versiegelung des GIB hat den positiven Effekt, dass das Grundwasser vor weiteren Schadstoffeinträgen durch Niederschläge geschützt wird. Als Grundvoraussetzung für die Planung müssen bezüglich der Altlasten vorab Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Es ist zu klären, ob eine Belastung des Bodens vorliegt und wie hoch deren Ausmaß ist. Sollte der Verdacht sich bestätigen, muss das stark belastete Erdreich entsorgt oder abgedichtet werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Bodenuntersuchung ist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Auf Bauleitplanungsebene muss sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte in Bezug auf Schadstoffbelastungen eingehalten werden.

Durch den positiven Aspekt der Versiegelung, kann von einer geringen Umweltauswirkung ausgegangen werden

Umweltbericht

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzkriterium „schutzwürdige Böden und Fläche“ wird aufgrund der zukünftigen gewerblichen Nutzung und der damit einhergehenden Versiegelung gegenüber der Empfindlichkeit des Altlastenpotenzials als gering eingestuft.

Umweltbericht

3.1.4 `Schutzgut Wasser´

Für das Schutzgut Wasser sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Schutzkriterien Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete sowie Grundwasser von Bedeutung. Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde die Empfindlichkeit der Schutzkriterien Oberflächenwasser, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete als gering eingestuft. Für das Schutzkriterium Grundwasser wurde hingegen eine hohe Empfindlichkeit festgestellt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind vom Änderungsbereich nicht betroffen. Bezüglich der Oberflächengewässer, ist die Leistungsfähigkeit des teilweise verrohrten Girbelsraher Graben laut Wasserverband Eifel-Ruhr (Stellungnahme im Rahmen des Scopings, 2019) nicht ausreichend, um das anfallende Niederschlagswasser des GIB einleiten zu können.

Aufgrund der historischen Vorprägung und Indizien auf Altlasten sowie Schadstoffen im Boden (vgl. Kapitel 3.1.3) wurde die Empfindlichkeit des Grundwassers als hoch eingestuft. Der Versiegelungsgrad des GIB und die direkte Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers minimieren einen weiteren Eintrag von Schadstoffen aus dem Erdreich in das Grundwasser. Somit entfaltet die gewerbliche Nutzung gegenüber dem Schutzgut Wasser eine positive Umweltauswirkung, da bisherige Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser vermindert bzw. vermieden werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist in eine externe Kanalisation abzuführen und belastete Bereiche des Bodens sind zu entsorgen bzw. abzudichten. Auf Bauleitplanebene müssen die entsprechenden Festsetzungen hierfür getroffen werden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser wird als niedrig eingestuft, unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte mit Hilfe technischer Maßnahmen eingehalten werden.

Umweltbericht

3.1.5 `Schutzgut Luft, Klima´

Für das Schutzgut Klima und Luft sind vorwiegend die Auswirkungen auf die Reinhaltung der Luft und der Klimatope von Bedeutung. Die Empfindlichkeit wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als gering eingeschätzt.

Die Erweiterungsfläche entfaltet keine Funktion und somit keine Bedeutung für die klimatische Entlastung des Stadtkerns, daher besitzt diese eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den möglichen Umweltauswirkungen des GIB. Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft handelt es sich beim Änderungsbereich um Flächen mit Freilandklima, wie auch in der Umgebung. Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es jahreszeitlich bedingt zur Entstehung von Kaltluft kommen. Die Nutzung eines Gewerbegebietes führt zu einer Veränderung des lokalen Temperatur- und Wasserhaushaltes sowie zu einer Verringerung der Durchlüftung der umgebenden Wohngebiete. Zusammenhängende Flächen mit thermischer Ausgleichsfunktion bleiben außerhalb des Plangebietes erhalten, sodass keine maßgeblichen Veränderungen zu erwarten sind.

Zentrale Aufgabe der Luftreinhaltung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer zuträglichen Luftqualität, sowohl im lokalen Umfeld wie auch im weiträumigen Maßstab. Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist durch die gewerbliche Nutzung und der zu erwartende Verkehrszunahme nicht auszuschließen. Gegenüber der Tauschfläche ist die Erweiterungsfläche als empfindlicher einzustufen, da sich diese näher am ASB befindet und somit eine höhere Betroffenheit auslöst. Es ist derzeit davon auszugehen, dass trotz der Mehrbelastung der Emissionen durch den Lieferverkehr und die künftige gewerbliche Nutzung auch künftig Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub (PM10 und PM2,5) oder Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß 39. BImSchV im Planbereich nicht erreicht werden. Mit Hilfe von technischen Maßnahmen und einer abgestuften Nutzung zur Wohnnutzung ist sicherzustellen, dass die gewerbliche Nutzung den rechtlichen Anforderungen gegenüber Immissionen entspricht.

Umweltbericht

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Klima / Luft“ wird als mittel eingestuft. Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume oder auf regionalbedeutsame Regenerations- und Austauschfunktionen auf. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Einhaltung von Grenz- und Richtwerten der gewerblichen Nutzung gutachterlich nachzuweisen.

3.1.6 `Schutzgut Landschaft`

Für das Schutzgut Landschaft sind vorwiegend die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, unzerschnittene verkehrsarme Räume und den Landschaftsschutz von Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums wurde in der Bestandsbewertung als mittel eingeschätzt.

Laut LANUV liegt ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum von mehr als 5km² und weniger als 10 km² vor. Diese Einschätzung berücksichtigt allerdings noch nicht den Neubau der B 56n, der deutlich den Raum zerschneidet und das Verkehrsaufkommen erhöht. Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche wie Landschaftsschutzgebiete oder Landschaftsbildeinheiten auf.

Die Art und das Maß der Bebauung werden sich dem bereits vorhandenen und angrenzenden Gewerbegebiet anpassen, welches bereits eine Vorprägung in Bezug aufs Landschaftsbild darstellt. Potentielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können u.a. durch Festsetzung und Neuanlage einer höhen- und altersstrukturierten Ortsrandeingrünung kompensiert werden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Landschaft“ wird, auch im Kontext zur gewerblichen Nutzung als gering eingestuft.

Umweltbericht

3.1.7 `Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter´

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind vorwiegend die Auswirkungen auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und die Denkmalpflege sowie Archäologie von Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums wurde im Rahmen der Bestandsbewertung als hoch eingeschätzt.

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden.

Dies betrifft auch den Hinweis des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen des Scopings (2019) über bereits sichergestellte jungsteinzeitliche Oberflächenfunde auf der Erweiterungsfläche. Die Oberflächenfunde lassen auf weitere Siedlungsreste schließen. Des Weiteren zeichnet sich auf Luftbildern deutlich das Bodendenkmal DN 200 ab und es sind einige Aufzeichnungen zu diesem vorhanden. Dabei handelt es sich um die Überreste eines ehemaligen Luftschiffhafens. Die Überreste sind zwingend gutachterlich zu untersuchen und vor Beschädigungen durch äußere Einflüssen zu schützen.

Einzelheiten hinsichtlich der betroffenen Belange des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf das vorhandene archäologische Kulturgut müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbestandteile, Kultur- und Bodendenkmäler werden unter der Voraussetzung die vorhandenen Bodendenkmäler zu sichern und zu wahren als mittel eingestuft.

Umweltbericht

3.1.8 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden bei der Prognose der Auswirkungen berücksichtigt. In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist für die regionalplanerische Ebene eine relevante Wechselwirkungen festzustellen. Wie bereits beschrieben bestehen erhebliche Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen den vorhandenen Altlasten und den Schutzgütern Grundwasser und Boden, welche Einfluss auf die Bewertung der Umweltauswirkungen hatten.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung bleiben die Festlegungen des Regionalplans bestehen. Der derzeit gültige Regionalplan umfasst auf der Erweiterungsfläche größtenteils die Darstellung für den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) und die Darstellung eines kleinteiligen Bereichs für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (siehe Kapitel 1.2.2). Die Erweiterungsfläche und die Tauschfläche werden derzeit beide ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, dies beinhaltet auch den BSLE der Erweiterungsfläche. Die Tauschfläche wird im derzeit gültigen Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Der Neubau der B56n zerschneidet die Tauschfläche, daher ist an dieser Stelle auch in Zukunft keine gewerbliche Entwicklung absehbar.

Daraus folgt, dass bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung die Tauschfläche nicht als GIB entwickelt und die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt würde. Eine gewerbliche Nutzung oder eine andere bauliche Inanspruchnahme des Freiraum und Agrarbereichs auf der Erweiterungsfläche wäre zudem auf Grundlage des derzeitigen gültigen Regionalplans lediglich eingeschränkt möglich. Die Prognose der zur erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung fällt daher neutral aus, da sich keine

Umweltbericht

Verschlechterung oder Verbesserung durch mögliche Nutzungen für die Agrarflächen ergibt. Bei Durchführung der Planung ändern sich die Festlegungen des Regionalplans entsprechend Kapitel 1.2 des vorliegenden Umweltberichts. Die Planungsabsicht besteht darin, ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln, welches an die nördlich angrenzende gewerbliche Nutzung anschließt. Zudem wird die Darstellung der Tauschfläche der realen Nutzung anpasst und dem Freiraum zurückführt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Bewertung der Umweltauswirkungen setzt die Umsetzung der folgenden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich voraus. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen getroffen:

- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Kontrollen der Gebäude des Betriebsgeländes nach Besatz von Nestern und Fledermausvorkommen
- Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, bei Fund zuständige Naturschutzbehörde umgehen informieren
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.
- Untersuchung und sachgemäße Behandlung von kontaminiertem Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten und belastete Bereiche des Bodens entsorgen bzw. abzudichten

Umweltbericht

- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung
- Südöstlich der Tauschfläche befinden sich Flächen des Vertragsnaturschutzes, diese sind in weiteren Verfahren zu beachten.
- Bodendenkmal gutachterlich untersuchen und vor Beschädigungen durch äußere Einflüssen zu schützen.

5 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch

Umweltbericht

(BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Insgesamt ist die Datengrundlage für die vorliegende Regionalplanänderung als gut zu bewerten.

Die Datengrundlage (s. Kap 1.4) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend und als gut zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

Umweltbericht

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 21. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Aachen wird der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) der Stadt Düren in Distelrath erweitert und gleichzeitig die gegenüberliegende Fläche des bestehenden GIBs im Rahmen eines sogenannten Flächentausches reduziert und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Insbesondere bei der Erweiterungsfläche sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen, deshalb wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des GIB's zu erwarten sind. Die Tauschfläche wurde ausschließlich bezüglich ihrer Empfindlichkeit beschrieben, da mit der Umwandlung des GIB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die geplante Erweiterung des GIB knüpft an den vorhandenen gewerblichen Bestand an. Erheblich Auswirkungen auf die Schutzgüter konnten im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Umweltbericht

Mögliche Konfliktpotenziale bestehen beim Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit in Bezug auf die Auswirkung der Erholungsfunktion. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind die Ausführungen aus Kapitel 4 hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zwingend zu beachten. Betreffend den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser herrscht ein hohes Konfliktpotenzial. Insbesondere gegenüber dem Aspekt Grundwasser sind bei Bestätigung des Altlastenverdachts alle Maßnahmen zu ergreifen, um durch das Vorhaben ausgelöste nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Hinsichtlich Klima, Luft und Landschaft sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu befürchten. Gegenüber dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegt eine hohe Betroffenheit vor, entsprechend sind diese auf nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. und abschließend zu bewerten. Die Bewertung hat erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gezeigt.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8 Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.

Umweltbericht

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Flächennutzungsplan der Stadt Düren

Weitere Quellen

- ISU 2019, Begründung zur Regionalplanänderung Gewerbegebiet „Im Rossfeld“
- ISU 2019, Artenschutzprüfung – Stufe 1
- ISU 2019, Faunistisches Fachgutachten
- ISU 2019, Schalltechnische Stellungnahme zum B-Plan Gewerbegebiet „Im Rossfeld“

Umweltbericht

- ISU 2019, Biotop- und Nutzungstypen

Internetquelle

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen),

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

www.ekl.nrw.de/ekat/

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

21. Regionalplanänderung – Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, Stadt Düren

Beteiligtenliste

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7004	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 12001	Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich
Nr: 12002	Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen
Nr: 12003	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn
Nr: 12005	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken
Nr: 12006	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin
Nr: 12007	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim
Nr: 12008	Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main
Nr: 12009	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin
Nr: 12010	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin
Nr: 12011	Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin
Nr: 12012	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn
Nr: 12014	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel
Nr: 12015	Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain
Nr: 12016	Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg
Nr: 12017	Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin
Nr: 12018	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen
Nr: 12020	Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn
Nr: 12021	Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64 74076 Heilbronn
Nr: 12023	Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5 26198 Wardenburg
Nr: 12024	Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100 67346 Speyer
Nr: 12025	Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9 53113 Bonn
Nr: 12026	Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3 53123 Bonn
Nr: 12027	Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60 0 JJ's -Graveland
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 101000	StädteRegion Aachen A 85 - Regionalentwicklung und Europa Zollernstraße 10 52070 Aachen
Nr: 111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
Nr: 113000	Stadt Düren Abteilung Planung Am Ellernbusch 18-20 52355 Düren
Nr: 115000	Gemeinde Hürtgenwald August-Scholl-Str. 5 52393 Hürtgenwald

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 116000	Gemeinde Inden Rathausstr. 1 52459 Inden
Nr: 118000	Gemeinde Langerwehe Schönthaler Straße 4 52379 Langerwehe
Nr: 119000	Gemeinde Kreuzau Bahnhofstraße 7 52372 Kreuzau
Nr: 121000	Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich
Nr: 123000	Gemeinde Niederzier Rathausstraße 8 52382 Niederzier
Nr: 124000	Gemeinde Nörvenich Bahnhofstraße 25 52388 Nörvenich
Nr: 127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
Nr: 139000	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Nr: 174000	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 240000	Planungsverband Düren-Niederzier Postfach 11 20 52380 Niederzier
Nr: 250000	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5 52353 Düren
Nr: 256000	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim
Nr: 281000	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Nr: 284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
Nr: 421000	RWE Power AG Stüttgenweg 2 50935 Köln
Nr: 428000	Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf
Nr: 441000	Aachener Verkehrsverbund GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 491004	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Ac Am Gut Wolf 9A 52070 Aachen
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Nr: 603000	Stadtwerke Düren Arnoldsweilerstraße 60 52351 Düren
Nr: 608000	RVE Regionalverkehr Euregio-Maas-Rhein GmbH Neuköllner Str. 1 52068 Aachen
Nr: 610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
Nr: 613000	Rurtalbahn GmbH Kölner Landstraße 271 52351 Düren
Nr: 616000	AGIT Aachener Gesell. für Innovation und Technologie- transfer mbH Dennewartstraße 27 52068 Aachen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
Nr: 622000	Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung mbH Friedrichstraße 4 52351 Düren
Nr: 625000	Rheinische NETZGesellschaftmbH RNG Parkgürtel 24 50823 Köln
Nr: 628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
Nr: 629000	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Nr: 632000	Regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 637000	Zweckverband Regio Aachen Dennewartstraße 25 - 27 52068 Aachen
Nr: 802000	InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG Industriestraße 300 50354 Hürth

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 803000	REA GmbH Management Wernersstraße 23 52351 Düren
Nr: 804000	Fernleitungsbetriebsge- sellschaft mbH Zentralservice Löbestr. 1 53173 Bonn
Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr
Nr: 812000	e-regio GmbH & Co. KG Münsterstraße 9 53881 Euskirchen